



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 19.12.2022

Nr. 12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 22.12.2022	384
Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg	384
Bekanntmachung der Planfeststellung nach § 38 NStrG für das Vorhaben: Neubau eigens Radweges im Zuge der L 221 von Lüneburg zum Kreisverkehr Nutzfelde (Teilstück K 28), sowie am Orteingang Neetze	385
Bekanntmachung der Planfeststellung nach § 38 NStrG für das Vorhaben: Neubau einer Brücke in der Hansestadt Lüneburg, Stadtteil Goseburg-Zeltberg	385
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	386

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg zum Verbot des Ab Brennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 2 (Feuerwerkskörper) in der Lüneburger Altstadt und im Naturschutzgebiet des Kalkbergs in der Zeit vom 31.12.2022 bis zum 01.01.2023	387
	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS) in der Fassung vom 01.01.2019	389
	Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg der Einladung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 172 „Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“ für das Gebiet östlich Am Schützenplatz 21-24, südlicher Bleckeder Landstraße 27-41 und nördlich der Bebauung Wedekindstraße 10-30 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	390
Stadt Bleckede	Haushaltssatzung der Stadt Bleckede für die Haushaltsjahre 2023 und 2024	391
	Allgemeinverfügung der Stadt Bleckede zum Ab Brennens von Feuerwerkskörpern	392

Fortsetzung auf Seite 382

Gemeinde Adendorf	Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf des 22. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)	394
	Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Gemeinde Adendorf (Bibliothek-Satzung), inkl. Gebührentarif.	395
	Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Grundstücks Kastanienallee 1 gemäß § 172 (1) Nr. 1 BauGB (Erhaltungssatzung „Kastanienallee 1“)	398
Gemeinde Amt Neuhaus	1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus	400
	Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“.	401
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Generationenwohnen am Lerchenweg“ - 1.Änderung -.	402
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Soderstorf für das Dorfgemeinschaftshaus in Soderstorf vom 30. November 2022	403
Samtgemeinde Bardowick	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick (Friedhofsgebührensatzung)	406
	Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung des Flecken Bardowick	406
	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barum der 3. Änderung des Bebauungsplanes Barum Nr. 4 „Kirchsteig“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 13a BauGB	407
	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vögelsen	408
	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wittorf	409
	3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wittorf	409
	2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf, Landkreis Lüneburg	409
Samtgemeinde Dahlenburg	13. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung.	410
Samtgemeinde Gellersen	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Gellersen.	410
	5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen.	411
	12. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen.	411
Samtgemeinde Ilmenau	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2022.	412
Samtgemeinde Ostheide	9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ostheide	413
	Hundesteuersatzung der Gemeinde Neetze	413
Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Scharnebeck	415
	Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Scharnebeck	419
	Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für den Flecken Artlenburg und die Gemeinden Brietlingen, Echem, Hohnstorf, Lüdersburg und Scharnebeck	420
	Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Lüdersburg „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“.	424
	Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Rullstorf „Feuerwehr Boltersen“	425
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Brietlingen	426
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Brietlingen.	428
	Bekanntmachung der Gemeinde Brietlingen der Ergänzungssatzung Schierenweg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB	431
	Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersburg Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ mit örtlicher Bauvorschrift	432
	Bekanntmachung der Gemeinde Rullstorf des Bebauungsplans Nr. 8 „Feuerwehr Boltersen“	433

Fortsetzung auf Seite 383

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)	435
	Öffentliche Bekanntmachung der GfA Lüneburg gkAöR zum Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes	436

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Kirchenkreisamt Lüneburg	Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Reinstorf, Vastorf und Wendhausen der ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf in Reinstorf.	437
Wasser- und Bodenverband "WBV Rolfsen"	Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wasserbeschaffungsverband Rolfsen“	438

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 22.12.2022, um 14:00 Uhr in Bürger- und Kulturhaus Dahlenburg, Dornweg 4, 21368 Dahlenburg

Hinweis:

Trotz der aktuellen Lockerungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird angesichts des weiterhin gegebenen Infektionsgeschehens empfohlen, die 3G-Regelung einzuhalten. Es gelten die üblichen Corona-Empfehlungen zum Tragen medizinischer Masken und Abstandswahrung.

Da aufgrund der Pandemie nur eine begrenzte Anzahl an Zuschauerplätzen zur Verfügung steht, melden Sie sich bitte bei Interesse vorab im Kreistagsbüro entweder telefonisch unter 04131/26-1361 oder per E-Mail bei mayte.wuestmann@landkreis-lueneburg.de, an. Etwaige, am Tage der Sitzung noch verfügbare Plätze, werden nach dem „Windhundprinzip“ vergeben.

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Schweigeminute
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 17.11.2022
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Verabschiedung des Kreistagsabgeordneten Detlev Schulz-Hendel
7. Mitgliedschaft im Kreistag a) Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Detlev Schulz-Hendel b) Verpflichtung von Herrn Oliver Glodzei
8. Umbesetzung im Kreisausschuss sowie in Fachausschüssen und sonstigen Gremien
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 (im Stand der 2. Aktualisierung vom 12.12.2022)
- 9.1. Stellenplan für das Jahr 2023 (im Stand der 4. Aktualisierung vom 05.12.2022)
10. Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2019
11. Patronatserklärung zugunsten der Theater Lüneburg GmbH zur Abwendung einer möglichen Überschuldung nach § 19 InsO
12. Wirtschaftsplan 2023 für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung
13. Gebührenkalkulation 2023 der GfA Lüneburg gkAöR für den Landkreis Lüneburg
14. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Lüneburg
15. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000,00 Euro, die bis zum 08.11.2022 angeboten worden sind
16. Abberufung eines Prüfers im Rechnungssprüfungsamt
17. 5. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Landkreis Lüneburg
18. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 26.09.2022 zum Thema "Keine Schließung von Landkreis-Sporthallen"
- 18.1. Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 24.11.2022 zum Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 26.09.2022 zum Thema "Keine Schließung von Landkreis-Sporthallen"
19. Antrag der Gruppe "DIE LINKE./Die PARTEI vom 07.11.2022 zum Thema: "Kein "Viowasser" mehr in Sitzungen" (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 25.11.2022)
- 19.1. Änderungsantrag von Herrn Landrat Böther vom 05.12.2022 zum Antrag der Gruppe Die Linke / Die Partei vom 07.11.2022 zum Thema: "Kein "Viowasser" mehr in Sitzungen"
20. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
21. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
22. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
27. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg

1. **Andreas Steiger**, der auf einem Wahlvorschlag der Partei **dieBasis**. kandidiert hat, ist zwischenzeitlich aus der Partei ausgetreten und hat damit die Wählbarkeit verloren. Gem. § 44 Abs. 2 i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) scheidet er damit als Ersatzperson aus. Ein Nachrücken in den Kreistag ist für diese Wahlperiode ausgeschlossen.

2. In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist folgende Veränderung eingetreten:

Benjamin Dieckmann (dieBasis) hat durch schriftliche Erklärung vom 11.10.2022 auf seinen Sitz als Kreistagsabgeordneter des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gemäß § 38 Abs. 5 NKWG würden Sören Köppen, Sarah Guhl und Andreas Steiger in den Kreistag nachrücken. Herr Köppen sowie Frau Guhl haben schriftlich erklärt auf das Mandat zu verzichten. Herr Steiger scheidet als Ersatzperson aus (siehe oben). Stattdessen wird

Dietrich Bilgenroth

als nachrückende Ersatzperson Mitglied des Kreistages des Landkreises Lüneburg.

Das Ende der Mitgliedschaft von Herrn Dieckmann hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.11.2022 festgestellt.

Lüneburg, 22. November 2022

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg

In Vertretung

Wege

Bekanntmachung der Planfeststellung nach § 38 NStrG für das Vorhaben: Neubau eigens Radweges im Zuge der L 221 von Lüneburg zum Kreisverkehr Nutzfelde (Teilstück K 28), sowie am Ortseingang Neetze

Allgemeine Einsichtnahmen

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Lüneburg vom 28.11.2022, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom **04.01.2023 bis 18.01.2023** einschließlich an folgenden Stellen aus:

- 1) Hansestadt Lüneburg im Bereich Stadtplanung, Neue Sülze 35, 1. OG
montags bis freitags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr oder während der Dienststunden
- 2) Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf
Rathaus: Fachbereich I – Bauamt – Zimmer 1.4:
Montag, Mittwoch, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 12.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 07.00 - 12.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung können auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Neubau einer Radverkehrsanlage in zwei Abschnitten.

Der erste Abschnitt wird auf der nördlichen Seite der Landesstraße 221, ab einer vorhandenen Wegeverbindung bei Stat. 1.394 im Abschnitt 15, bis zum Kreisverkehrsplatz Nutzfelde und dann im weiteren Verlauf an der Kreisstraße 28 auf der Ostseite bis zur „Wendenstraße“ entstehen.

Im zweiten Abschnitt wird der Radweg aus dem Wirtschaftsweg (Flurstück 92/3) kommend an der Landesstraße 221 auf der Südseite bis zum Ortseingangsbereich von Neetze hergestellt. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Anpassung auf der Ostseite des Wirtschaftsweges, im Bereich des Kopfsteinpflasters bis zur L 221.

Baulastträger für den straßenbegleitenden Radweg an der L 221 ist das Land Niedersachsen, für den Radweg an der K 28 der Landkreis Lüneburg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg** erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter www.landkreis-lueneburg.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Bekanntmachung der Planfeststellung nach § 38 NStrG für das Vorhaben: Neubau einer Brücke in der Hansestadt Lüneburg, Stadtteil Goseburg-Zeltberg

Die Hansestadt Lüneburg beabsichtigt im Stadtteil Goseburg-Zeltberg eine Brücke für Fußgänger und Radfahrer über die Ilmenau zu errichten. Für das Vorhaben ist die Erteilung einer Plangenehmigung nach dem § 38 Abs. 4 Satz 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beabsichtigt.

Allgemeine Einsichtnahmen

Der Plan für das o.g. Bauvorhaben wird in der Zeit vom **04.01.2023 bis 18.01.2023** zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:

- 1) In der Hansestadt Lüneburg im Fachbereich Tiefbau und Grün der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1.OG, Flur (rechts vom Zimmer 1.10)
montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- 2) Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung eingesehen werden.

Soweit Ihre Belange berührt werden, wird Ihnen unter Hinweis auf den § 73 Abs. 4 VwVfG Gelegenheit gegeben bis zum 02.02.2023 zu dem Plan Stellung zu nehmen oder Einwand zu erheben.

Gegenstand des Vorhabens

Die Hansestadt Lüneburg beabsichtigt im Stadtteil Goseburg-Zeltberg zur besseren Anbindung der neu errichteten Veranstaltungshalle (LKH Arena) sowie des dort gelegenen Gewerbegebiets eine Brücke für Fußgänger und Radfahrer über die Ilmenau zu errichten.

Entlang der Ilmenau besteht eine stark frequentierte Geh-/Radwegverbindung in Nord-Süd-Richtung von/nach Bardowick. Da bislang nördlich der Innenstadt keine weitere Quermöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer über die Ilmenau besteht, ist die Erreichbarkeit der Arena und des Gewerbegebiets für Fußgänger und Radfahrer nur entlang der Bockelmannstraße/B 209 gegeben.

Im Bereich der geplanten neuen Brücke befindet sich aktuell eine Eisenbahnbrücke der Hafen Lüneburg GmbH. Die Eisenbahnbrücke wird derzeit nicht für den Zugverkehr genutzt, sodass sich aufgrund fehlender Alternativen auf der Brücke ein reger Fußgänger- und Radverkehr entwickelt hat. Dieser Umstand zeigt, dass in diesem Bereich eine sichere Quermöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer erforderlich ist.

Eine durchgehende, autoverkehrsfree Strecke aus der Innenstadt bzw. aus Bardowick ermöglicht eine gute Erreichbarkeit und bewirkt damit, dass mehr Menschen das Fahrrad anstelle des Autos oder des ÖPNV nutzen, um die Arena oder die Betriebe im Gewerbegebiet zu erreichen.

Eine im Vorfeld durchgeführte Machbarkeitsstudie ergab, dass eine Mitnutzung oder ein Anbau an die bestehende Eisenbahnbrücke aus eisenbahnbetrieblichen und statischen Gründen nicht realisierbar ist. Stattdessen soll eine eigenständige Brücke für Fußgänger und Radfahrer errichtet werden.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Hansestadt Lüneburg hat mit Datum vom 01.12.2022 einen Antrag gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStRG) auf Plangenehmigung eines Brückenneubaus im Stadtteil Goseburg-Zeltberg gestellt. Die geplante Brücke soll zur besseren Anbindung für Fußgänger und Radfahrer über den Ilmenau-Fluss zu der neu errichteten Veranstaltungshalle (LKH Arena) und des dort gelegenen Gewerbegebiets beitragen. Von dem Vorhaben betroffen sind die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Lüneburg:

Hansestadt Lüneburg: Gemarkung Lüneburg, Flur 40, Flurstück 10/159

Hansestadt Lüneburg: Gemarkung Lüneburg, Flur 52, Flurstück 38/14

Hansestadt Lüneburg: Gemarkung Lüneburg, Flur 52, Flurstück 38/17

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 5 der Anlage 1 „Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen“ des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 2 Abs. 1 NUVPG i. V. m. § 4 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens. Die Vorprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen und unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 19.12.2022

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Schlag

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 2 (Feuerwerkskörper) in der Lüneburger Altstadt und im Naturschutzgebiet des Kalkbergs in der Zeit vom 31.12.2022 bis zum 01.01.2023

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist sowie des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 374) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- Über die gesetzlich bestehenden Verbote hinaus ist es im Bereich der Altstadt Lüneburgs sowie im Geltungsbereich der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kalkberg im Stadtkreis Lüneburg vom 05.09.1936 untersagt, vom Silvestertag, 31.12.2022 (Silvester) bis zum Neujahrstag, 01.01.2023, 24:00 Uhr pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 b) Sprengstoffgesetz (Sprengstoffgesetz – SprengG) (Kleinfeuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtfeuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) abzubrennen.**

Der betroffene Bereich, auf den sich die Anordnung bezieht, wird auf einen Teilbereich der historischen Altstadt Lüneburgs (siehe Anlage 1) und auf den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes Kalkberg (siehe Anlage 2) begrenzt. Die anliegenden Pläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Im übrigen Stadtgebiet gilt die gesetzliche Regelung des § 23 Absatz 1 1. SprengV. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.

- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.8.2019 (BGBl. S. 1294) geändert worden ist, angeordnet.**
- Die Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- Verstöße gegen diese Verfügung können nach § 46 Nr. 9 der 1. SprengV als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Begründung zu 1.

Generell dürfen nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtfeuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur von Erlaubnisinhabern verwendet werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen grundsätzlich alle Personen über 18 Jahre diese pyrotechnischen Gegenstände verwenden.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um Kleinfeuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper bereits Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allerdings allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Im Bereich der Altstadt Lüneburgs steht eine Vielzahl sehr alter und schützenswerter, teilweise auch denkmalgeschützter Gebäude, die zum Teil in Fachwerkbauweise errichtet worden sind. Diese Gebäude sind aufgrund ihrer Bauweise besonders brandempfindlich. Insbesondere bei so genannten Hochfeuerwerken mit eigenem Antrieb (z. B. sog. „Raketen“) ist daher von Brandgefährdungen auszugehen. Aufgrund der dichten Bebauung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung besteht darüber hinaus im Fall eines Schadensfeuers eine erhebliche Gefahr, dass sich das Schadensereignis auf weitere Gebäude im Umfeld ausweitet und eine Brandbekämpfung dadurch erheblich erschwert wird oder im schlimmsten Fall nicht mehr möglich ist.

Weiterhin ist der Bereich der Lüneburger Altstadt sehr dicht besiedelt, so dass die Lärmauswirkungen von pyrotechnischen Gegenständen mit lediglich Knallwirkung hier unzumutbaren Lärm für die Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches verursachen.

Es besteht somit im Falle des Abbrennens der genannten Gegenstände ganzzeitig eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt sowie auch für das Eigentum in diesem Bereich.

Der Kalkberg ist ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet und darum besonders schutzwürdig. Die dort vorkommenden Pflanzen und Tiere würden durch Abbrennen von Feuerwerk in der näheren Umgebung empfindlich gestört oder geschädigt. Daher ist der Kalkberg in den Geltungsbereich aufgenommen worden. Nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In diesem Sinne bestimmt das oben dargestellte Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern die nach § 23 Abs. 2 BNatSchG verbotenen Handlungen näher.

Um zukünftig Schäden an Leib und Leben sowie an wertvollem Kulturgut einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden zu vermeiden, ist ein generelles Verbot für den Bereich der Altstadt Lüneburgs sowie für den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes Kalkberg angezeigt und vertretbar. Das freie Recht des Bürgers, aufgrund der geltenden Rechtslage am 31.12. und 1.1. eines Jahres pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abbrennen zu dürfen, muss insoweit dem öffentlichen Interesse aufgrund hoher wirtschaftlicher und kultureller Werte sowie aufgrund der Belange des Denkmal- und Naturschutzes zurücktreten.

Begründung zu 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage hiergegen grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb der Altstadt Lüneburgs abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, den Bereich der Lüneburger Altstadt und ihrer Bewohner zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Hansestadt Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds.GVBL S. 367), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 11. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 335) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Auf der Internetseite des Nds. Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

Lüneburg, den 16.11.2022

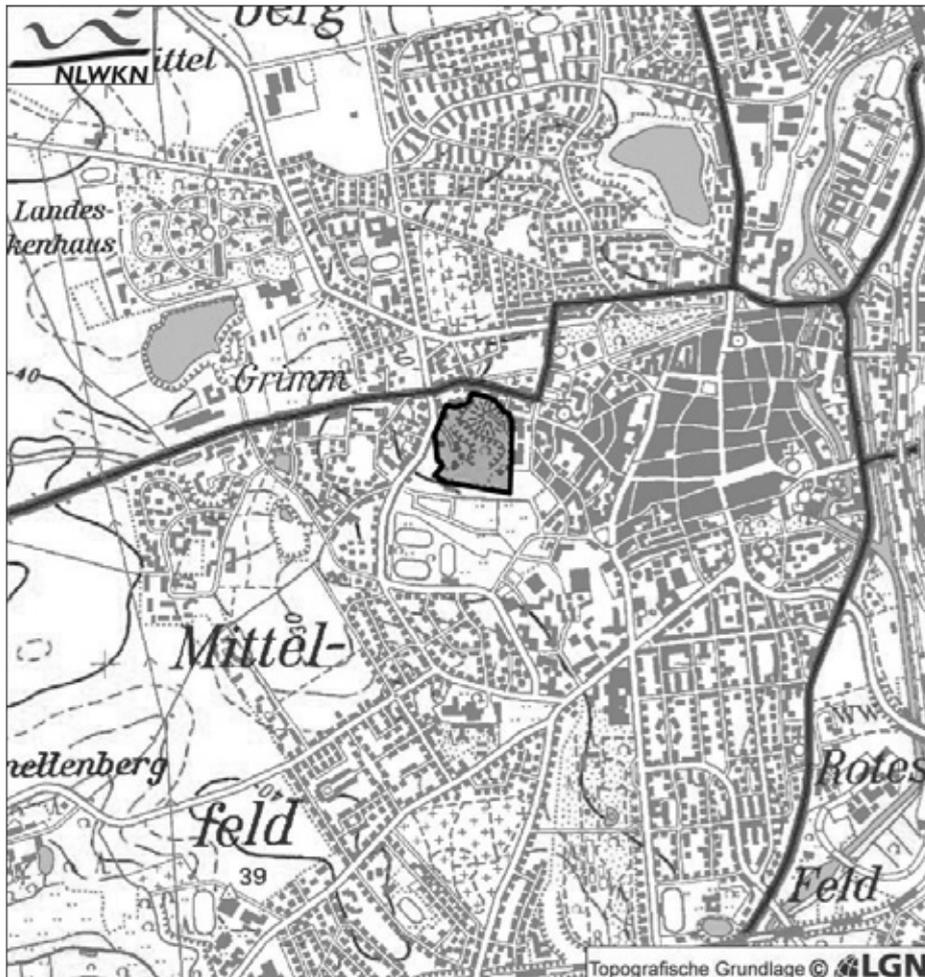
Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Claudia Kalisch

Anlage

Anlage 1: Geltungsbereich für den Bereich der Altstadt



Anlage 2 Geltungsbereich für das Naturschutzgebiet Kalkberg



1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS) in der Fassung vom 01.01.2019

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 08.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst und hinzugefügt:

„(4) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Verkehrsregelungen durch die Feuerwehr Lüneburg zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 6 NBrandSchG wird verzichtet.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg kann den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung nach Artikel 3 Absatz 1 jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lüneburg, 08.12.2022

Hansestadt Lüneburg

Kalisch

Oberbürgermeisterin

Gebührentarif

nach §§ 1 Absatz 2 und 4 Absatz 1 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

Stand: Gebührenkalkulation 2022		
Gebührentatbestand	Gebührentarif 2023	
	Je Stunde	Je viertel Stunde
1. Fahrzeugeinsatz		
1.1 Drehleiter (DKL/DL)	588,00 €	147,00 €
1.2 Einsatzleitwagen (ELW)	513,00 €	128,25 €
1.3 Gerätewagen (GW) Atemschutz	1.026,00 €	256,50 €
1.4 Gerätewagen (GW) Logistik	435,00 €	108,75 €
1.5 Gerätewagen (GW) Taucher	1.036,00 €	259,00 €
1.6 Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	351,00 €	87,75 €
1.7 Kommandowagen (KdoW)	328,00 €	82,00 €
1.8 Löschgruppenfahrzeug (LF)	399,00 €	99,75 €
1.9 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	409,00 €	102,25 €
1.10 Rüstwagen (RW)	810,00 €	202,50 €
1.11 Tanklöschfahrzeug (TLF)	404,00 €	101,00 €
1.12 Hubarbeitsbühne (HAB)	601,00 €	150,25 €
1.13 Boot	1.039,00 €	259,75 €
1.22 Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	336,00 €	84,00 €
2. Personaleinsatz		
2.1 Feuerwehr Hansestadt Lüneburg Personal	58,00 €	14,50 €
Zzgl. persönliche Schutzausrüstung (PSA)	11,00 €	2,75 €
3. Zusätzliche Ausrüstungskosten je eingesetzter Person		
3.1 -Atemschutzausrüstung	10,00 €	2,50 €
3.2 -Chemikalienschutzausrüstung (CSA)	72,00 €	18,00 €
3.3 -Taucherausrüstung	72,00 €	18,00 €

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg der Einladung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 172 „Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“ für das Gebiet östlich Am Schützenplatz 21-24, südlicher Bleckeder Landstraße 27-41 und nördlich der Bebauung Wedekindstraße 10-30 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 172 „Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“ einschließlich Begründung hängt in der Zeit vom **16.01.2023** bis einschließlich **17.02.2023** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel (rechts neben Zimmer 1.10) montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr aus.

Die Auslegung erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus. Sofern Ihnen zu den genannten Zeiten keine Einsichtnahme möglich sein sollte, kann unter der Telefonnummer 04131-309 3429 ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

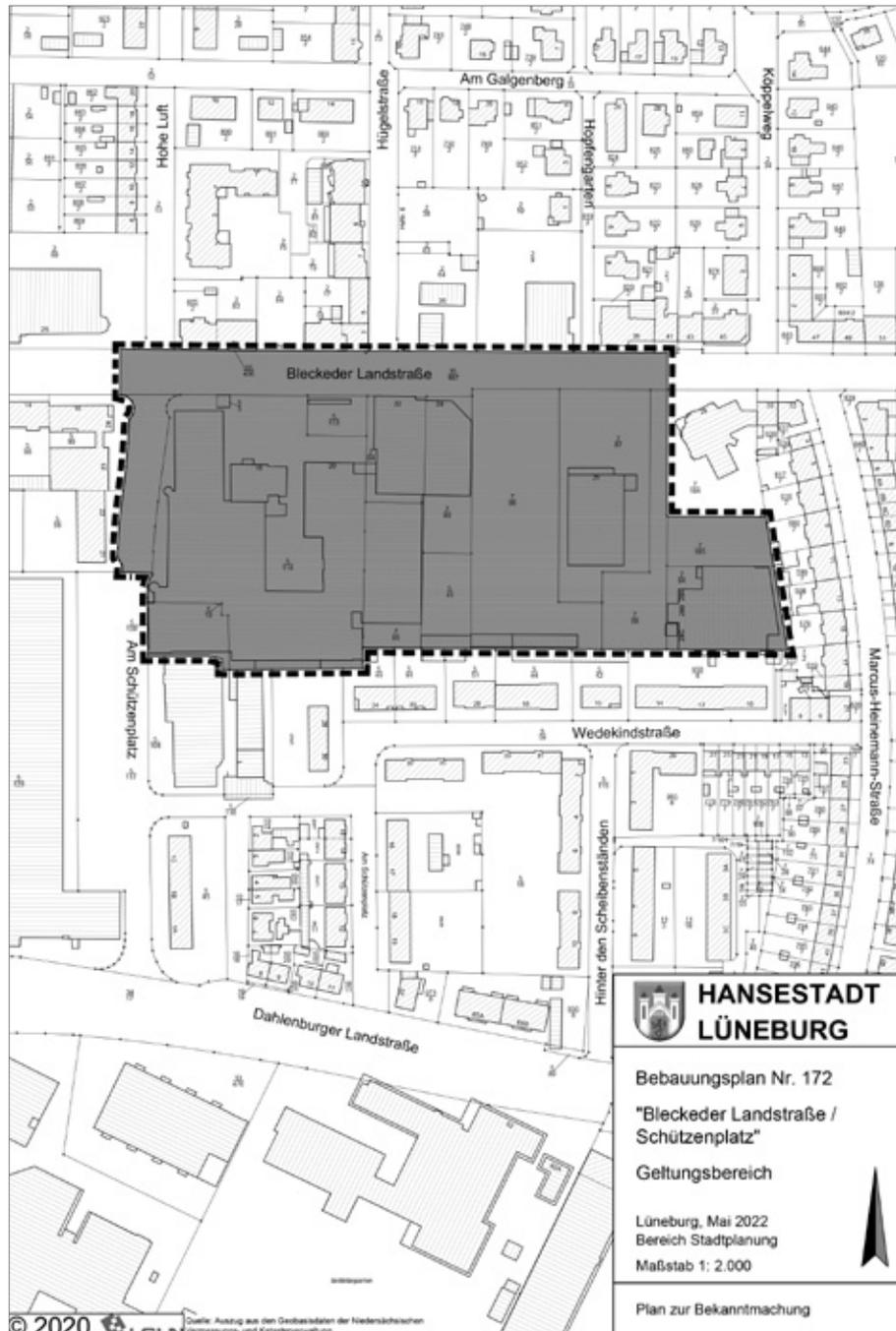
Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131-3093429 zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueenburg.de) eingereicht oder während der Auslegungsfrist zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen sind auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Rathaus / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadtlueenburg.de>). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Lüneburg, den 15.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Gundermann



Haushaltssatzung der Stadt Bleckede für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bleckede in der Sitzung am 01.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.655.300 Euro	19.373.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.538.000 Euro	20.166.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	159.800 Euro	270.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.769.200 Euro	18.153.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.836.700 Euro	18.212.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.328.200 Euro	5.349.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.544.900 Euro	8.234.500 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500.000 Euro	3.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	622.300 Euro	630.300 Euro
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.597.400 Euro	26.502.700 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	31.003.900 Euro	27.077.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.500.000 Euro (2023) bzw. 3.000.000 Euro (2024) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.233.300 Euro festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v.H.	410 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.	410 v.H.
2. Gewerbesteuer	410 v.H.	410 v.H.

Bleckede, den 01.12.2022

gez. Dennis Neumann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 16.12.2022 unter dem Aktenzeichen 34.40-15.12.10/30 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Bleckede steht nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG jederzeit online unter <https://www.bleckede.de/home/rathaus/stadtverwaltung/haushalt.aspx> zur Einsichtnahme öffentlich zur Verfügung.

Diese Haushaltssatzung tritt am achten Tag nach Veröffentlichung des vorliegenden Amtsblatts in Kraft.

Bleckede, den 16.12.2022

gez. Dennis Neumann
Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Bleckede zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Allgemeinverfügung der Stadt Bleckede zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Feuerwerkskörper) in der Bleckeder Innenstadt in der Zeit vom 31.12.2022 bis zum 01.01.2023

Gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- Über die gesetzlich bestehende Verbote hinaus ist es im Bereich der Innenstadt Bleckede untersagt, vom Silvestertag, 31.12.2022, 0.00 Uhr (Silvester) bis zum Neujahrstag, 01.01.2023, 24.00 Uhr pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 b Sprengstoffgesetz (SprengG) abzubrennen.**

Der betroffene Bereich, auf den sich die Anordnung bezieht, wird auf einen Teilbereich der Bleckeder Innenstadt (s. Anlage 1 – hier blau schraffiert) begrenzt. Der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Im übrigen Stadtgebiet gilt die gesetzliche Regelung des § 23 Absatz 1 1. SprengV. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.

- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325) angeordnet.**

- Die Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. 4. Verstöße gegen diese Verfügung können nach § 46 Nr. 9 der 1. SprengV als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.**

Begründung zu 1.

Generell dürfen nach § 23 Abs. 2 1. SprengV pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtf Feuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur von Erlaubnisinhabern verwendet werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen grundsätzlich alle Personen über 18 Jahre diese pyrotechnischen Gegenstände verwenden.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um Kleinf Feuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper bereits Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allerdings allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Im Bereich der Bleckeder Innenstadt steht eine Vielzahl sehr alter und schützenswerter, teilweise auch denkmalgeschützter Gebäude, die zum Teil in Fachwerkbauweise errichtet worden sind. Diese Gebäude sind aufgrund ihrer Bauweise besonders brandempfindlich. Insbesondere bei so genannten Hochfeuerwerken mit eigenem Antrieb (z. B. sog. „Raketen“) ist daher von Brandgefährdungen auszugehen. Aufgrund der dichten Bebauung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung besteht darüber hinaus im Fall eines Schadensfeuers eine erhebliche Gefahr, dass sich das Schadensereignis auf weitere Gebäude im Umfeld ausweitet und eine Brandbekämpfung dadurch erheblich erschwert wird oder im schlimmsten Fall nicht mehr möglich ist.

Weiterhin ist der Bereich sehr dicht besiedelt, so dass die Lärmauswirkungen von pyrotechnischen Gegenständen mit lediglich Knallwirkung hier unzumutbaren Lärm für die Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches verursachen.

Es besteht somit im Falle des Ab Brennens der genannten Gegenstände ganzzzeitig eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches sowie auch für das Eigentum in diesem Bereich.

Um Schäden an Leib und Leben sowie an wertvollem Kulturgut einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden zu vermeiden, ist ein generelles Verbot für den Bereich der Bleckeder Innenstadt vertretbar. Das freie Recht des Bürgers, aufgrund der geltenden Rechtslage am 31.12. und 1.1. eines Jahres pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 ab Brennens zu dürfen, muss insoweit dem öffentlichen Interesse aufgrund hoher wirtschaftlicher und kultureller Werte sowie aufgrund der Belange des Denkmalschutzes zurücktreten.

Begründung zu 2.

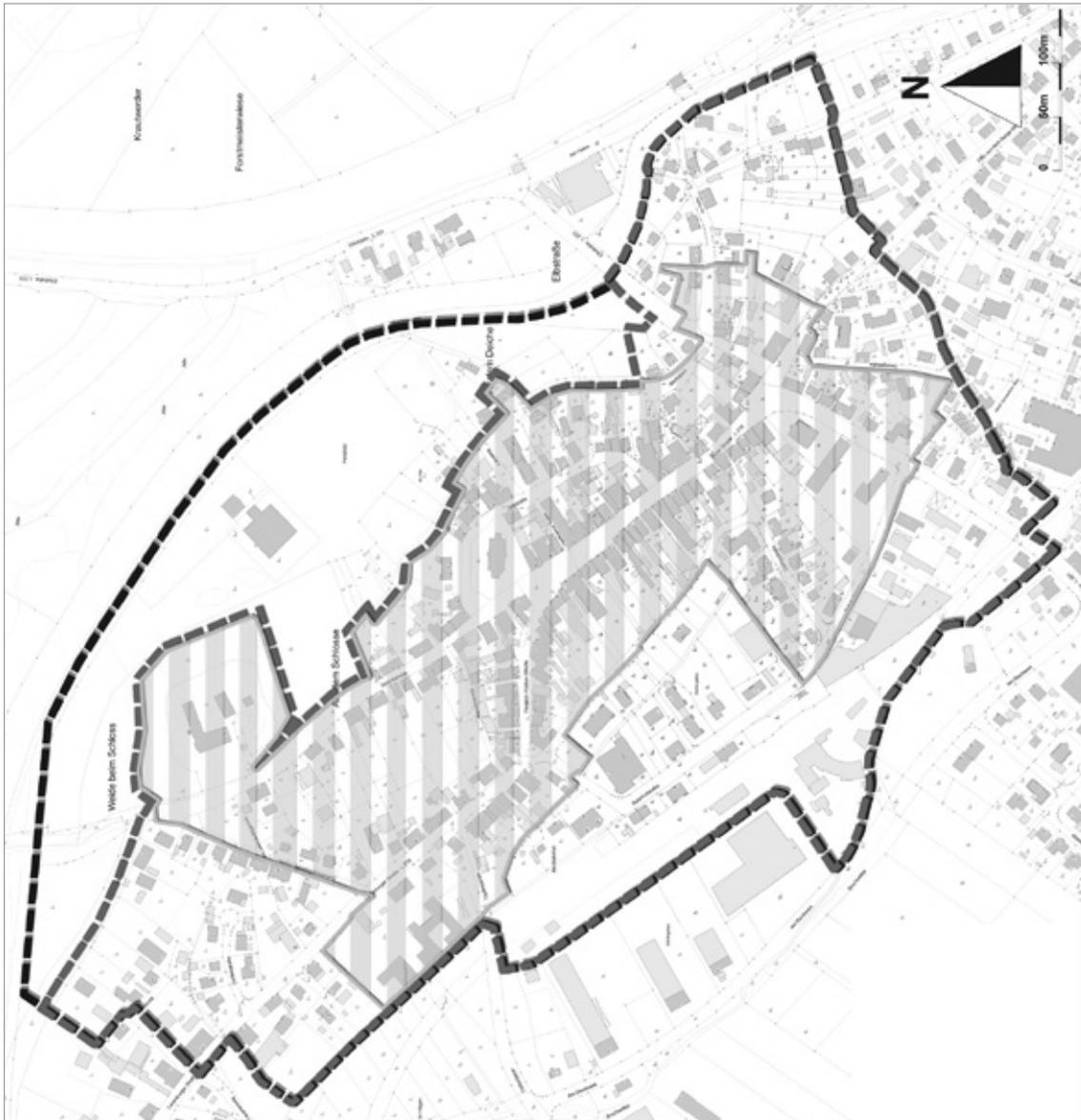
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage hiergegen grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb Bleckeder Innenstadt abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, den Bereich der Bleckeder Innenstadt und ihrer Bewohner zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Stadt Bleckede erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBL S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Weitere Informationen über den elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite <http://www.justizportal.niedersachsen.de>.

Anlage 1: Übersichtsplan Geltungsbereich (1 Seite)



Bleckede, den 01.12.2022

gez.
Dennis Neumann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf des 22. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 588) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 10.11.2022 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 1,75 €.

Artikel 2

§ 21 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Adendorf, 16. November 2022

Gemeinde Adendorf
Thomas Maack
Bürgermeister

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Gemeinde Adendorf (Bibliothek-Satzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name	2
§ 2 Benutzerkreis	2
§ 3 Anmeldung	2
§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung	3
§ 5 Auswärtiger Leihverkehr	4
§ 6 Behandlung der entlehnten Medien	4
§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek	5
§ 8 Internet	5
§ 9 Haftung	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel	7
§ 11 Ausschluss von der Benutzung	7
§ 12 Gebührentarif und Gebührenhöhe	8
§ 13 Gebührenschuldner	8
§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit	8
§ 15 Inkrafttreten	9

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

- (3) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Adendorf. Sie führt den Namen „Bibliothek Adendorf“.
- (4) Die Bibliothek Adendorf dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- (5) Die Bibliothek Adendorf dient mit einem aktuellen Medienbestand als öffentliche Bibliothek der Allgemeinheit für Zwecke der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert aktiv die Lese- und Medienkompetenz.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erwirbt, erschließt und vermittelt sie insbesondere Bücher, Druckschriften, Bild-, Ton- und Datenträger sowie eMedien (Medien) jeder Art, verleiht sie soweit möglich zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume oder stellt sie zur Benutzung in den Bibliotheksräumen bereit.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek Adendorf zu benutzen.
- (2) Die Leitung der Bibliothek Adendorf kann für die Benutzung einzelner Bereiche besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche ab 0 Jahren und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der das Einverständnis zur Benutzung der Einrichtungen der Bibliothek Adendorf und der Übernahme der Garantie für die Zahlung der Forderungen aus diesem Benutzungsverhältnis erklärt wird. Die Vorlage des Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters ist bei der Anmeldung erforderlich.
- (2) Die Benutzerin/ der Benutzer bzw. seine gesetzliche Vertreterin/ sein gesetzlicher Vertreter erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin/ jeder Benutzer kostenlos einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek Adendorf bleibt; der Verlust ist der Bibliothek Adendorf unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und Veränderungen der Personalien sind der Bibliothek Adendorf mitzuteilen.
- (4) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek Adendorf es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Dienststellen, Institute, Vereine und sonstige juristische Personen, die rechtsfähig sind und ihren Sitz in der Gemeinde Adendorf haben, können zur Ausleihe zugelassen werden, wenn sie die Zulassung schriftlich beantragen. Der Antrag ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit Dienst- oder Firmenstempel zu versehen. Die Bibliothek Adendorf kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen.

- (6) Die Bibliothek Adendorf speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten. Für die Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die Bibliothek Adendorf ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der eigene oder ein fremder Bibliotheksausweis vorgelegt wird. Im Zweifelsfall kann ein fremder oder gesperrter Ausweis eingezogen werden.
- (8) Für die Ersatzausstellung eines Ausweises ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Bibliotheksmedien unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu dreimal um die jeweilige Ausleihfrist verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Hierfür ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.
- (4) Die Bibliothek Adendorf ist berechtigt, entliehene Medien in besonderen Fällen zurückzufordern.
- (5) Mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Medien während der Öffnungszeiten der Bibliothek Adendorf abzugeben.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet,
 - a. vor dem Verlassen der Bibliothek Adendorf alle mitgeführten bibliothekseigenen Medien dem Personal zur ordnungsgemäßen Verbuchung vorzulegen,
 - b. für alle Buchungsvorgänge den Bibliotheksausweis vorzulegen,
 - c. den Bibliotheksausweis dem Bibliothekspersonal jederzeit auf Verlangen vorzulegen,
 - d. die Medien fristgerecht und unaufgefordert der Bibliothek Adendorf zurückzubringen und
 - e. bei der Rückgabe der Medien die Entlastung durch das Personal abzuwarten.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek Adendorf vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die hierfür anfallenden Kosten richten sich nach dem Gebührentarif.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien

- (1) Die Benutzerin/ Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Entliehene Medien dürfen von der Benutzerin/ vom Benutzer nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek Adendorf unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung von Medien haftet die Entleiherin/ der Entleiher bis zur Höhe des vollen Neuanschaffungspreis.
- (4) Benutzerinnen/ Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek Adendorf in der Zeit der Ansteckungsgefahr weder betreten noch benutzen. Sie werden gebeten, die Leitung der Bibliothek sofort zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der Medien gesorgt werden kann. Die hierfür anfallenden Kosten trägt die Benutzerin/ der Benutzer.

§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- (1) Der Leitung der Bibliothek Adendorf oder deren Vertretung steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Jede Benutzerin/ Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek Adendorf beeinträchtigt werden.
- (3) Die Bibliothek Adendorf hat das Recht, sich eine Hausordnung zu geben. Diese wird an gut sichtbarer Stelle in der Bibliothek Adendorf ausgehängt.

§ 8 Internet

- (1) Die Bibliothek Adendorf stellt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten öffentlich zugänglich(e) Internet-Terminal(s) zur Verfügung, die/der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag von eingetragenen Benutzerinnen/ Benutzern der Bibliothek nach vorheriger Anmeldung beim Bibliothekspersonal genutzt werden können.
- (2) Die Internet-Nutzung ist gebührenfrei.
- (3) Die Bibliothek Adendorf stellt die für den Internetzugang nötige technische Ausstattung bereit. Sie hat keinen Einfluss auf die angebotenen Inhalte und kann deshalb auch keine Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit, Qualität oder Verfügung übernehmen. Eine leistungsfähige Filtersoftware trägt Sorge dafür, dass jugendgefährdende, sittenwidrige oder strafrechtlich relevante Inhalte weitestgehend vorenthalten bleiben. Gewährleistungen, die sich auf die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Hard- und Software beziehen, schließt die Bibliothek Adendorf aus.
- (4) Die Bibliothek Adendorf haftet nicht für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch die Nutzung des Bibliotheksarbeitsplatzes an Dateien und Medien entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. Die Bibliothek Adendorf macht darauf aufmerksam, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden. Nutzer sollten dies bei der Abfrage persönlicher Daten bedenken.
- (5) Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Nutzer. Missbrauch kann Nutzungsausschluss und Haftung für schuldhaft verursachte Schäden nach sich ziehen.

- (6) Die Nutzerin/ Der Nutzer verpflichtet sich, keine Änderung an dem Arbeitsplatz und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen nicht selbst zu beheben, keine Programme an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie keine mitgebrachte oder aus Onlinediensten herunter geladene Software auf dem Rechner der Bibliothek Adendorf auszuführen.
- (7) Die Nutzerin/ Der Nutzer verpflichtet sich, keine strafrechtlich relevanten sowie pornographische, rassistische, verfassungsfeindliche oder Gewalt verherrlichende Informationen bewusst abzurufen, auszudrucken, zu speichern, zu verteilen oder anderweitig zu verwenden, keine Dateien oder Programme der Bibliothek Adendorf oder Dritter zu manipulieren und sich keinen unberechtigten Zugang zu nicht öffentlichen Dateien zu verschaffen.
- (8) Für den Ausdruck von Texten und Bildern aus dem Internet werden Auslagen nach dem Gebührentarif erhoben. Das Kopieren von Dokumenten und Dateien auf Speichermedien (Disketten/Discs/USB-Sticks etc.) ist nicht erlaubt. Die Höchstnutzungsdauer pro Nutzerin/ Nutzer beträgt 1 Stunde pro Tag.

§ 9 Haftung

- (1) Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von Besucherinnen und Besuchern oder Benutzerinnen und Benutzern in den Räumen der Bibliothek Adendorf abgelegt werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (2) Die Benutzerin/ Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen von Seitenecken, Korrigieren und An- und Unterstreichen des Buchtextes sowie das Einfügen von Bemerkungen. Vor der Ausleihe sind die Medien auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel unverzüglich dem Bibliothekspersonal bekannt zu machen. Werden erkennbare Mängel nicht bekannt gemacht, wird davon ausgegangen, dass die Benutzerin/ der Benutzer die entliehenen Medien in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Vor Installation von entliehener Software ist diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden. Die Nutzung der Medien erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die rechtmäßige Ausweisinhaberin/der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dies gilt auch für den Verlust des Bibliotheksausweises.
- (4) Bei Benutzerinnen/Benutzern unter 18 Jahren kann Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung nach § 3 verlangt werden.
- (5) Fotokopien aus Medien der Bibliothek Adendorf sind nur zulässig, wenn übermäßige Beanspruchung und Beschädigung der Medien dabei ausgeschlossen sind. Für die Beachtung des Urheberrechtes bei Fotokopien, die die Benutzerin/ der Benutzer auf Geräten erstellt, die die Bibliothek Adendorf zur Verfügung gestellt hat, ist die Benutzerin/der Benutzer allein verantwortlich.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich beim Verlassen der Bibliotheksräume Medien aus dem Eigentum der Bibliothek Adendorf dem Bibliothekspersonal nicht vorlegt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (2) Zur Durchsetzung der Regelungen dieser Satzung können Zwangsmittel angewendet werden. Für die Anwendung der Zwangsmittel gelten die §§ 65 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG).

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek Adendorf ausgeschlossen werden.

§ 12 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Es ist eine jährliche Benutzungsgebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten. Es gilt nicht das Kalenderjahr.
- (3) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.
- (4) Bei Überschreiten der Leihfrist erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung. Nach der 2. Mahnung werden die entliehenen Bücher durch den zuständigen Vollstreckungsbeamten eingezogen. Die Einziehungsgebühr nach dem Gebührentarif ist zusätzlich zu der bereits angefallenen Versäumnisgebühr je Medieneinheit zu entrichten.
- (5) Weitere Gebühren fallen unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung für die Überschreitung der Leihfrist, für Mahnschreiben, für die Ersatzbeschaffung von Medien und Medienteilen sowie für weitere besondere Dienstleistungen der Bibliothek Adendorf gemäß dem Gebührentarif an.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/in ist die/der Inhaber/in des Bibliotheksausweises, bei nicht voll Geschäftsfähigen die/der gesetzliche Vertreter/in.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und wird zeitgleich fällig.

§ 15 Nutzung des Gemeinschaftsraums der Bibliothek

- (1) Der Gemeinschaftsraum der Bibliothek kann durch natürliche oder juristische Personen wie beispielsweise Vereine, Organisationen und Gesellschaften gemietet werden. Näheres wird über die zwischen der Gemeinde Adendorf und die/dem Nutzer*in zu schließende Nutzungsvereinbarung geregelt.
- (2) Für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes werden folgende Gebühren erhoben:
- Gewerbliche Nutzung:
 - halber Tag (4 Stunden) 50,00 EUR
 - ganzer Tag (8 Stunden) 100,00 EUR
 - Private Nutzung:
 - (z. B. Literaturkreis, Handarbeitsgruppen) 20,00 EUR
 - Kindergeburtstage 20,00 EUR
 - jugendliche Bibliotheksnutzer*innen 0,00 EUR (kostenlos)
 - gemeinnützige Vereine/Organisationen 0,00 EUR (kostenlos)
 - gemeinwohlorientierte Organisationen 0,00 EUR (kostenlos)

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Adendorf über die Benutzung der Bibliothek Adendorf und die Erhebung von Gebühren vom 06.12.2019 außer Kraft.

Adendorf, den 11.11.2022

Thomas Maack
Bürgermeister

Anlage:

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung und der Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Gemeinde Adendorf (Bibliothek-Satzung)

1	Anmeldegebühr	
1.1	Erstausweis	gebührenfrei
1.2	Ersatzausweis	5,00 EUR
2	Jahresgebühren (inkl. Internetnutzung)	
2.1	Erwachsene:	17,00 EUR
2.2	Kinder/Jugendliche bis einschl. 17 Jahre	gebührenfrei
2.3	Schüler und Studierende ab 18 Jahren (mit Vorlage eines entsprechenden Ausweises)	gebührenfrei
3	Überschreiten der Leihfrist	
3.1	je Medium und angefangene Woche bei Erwachsenen	1,50 EUR
3.2	je Medium und angefangene Woche bei Kindern/Jugendlichen	0,50 EUR
3.3	Schriftliche Mahnung	2,00 EUR
3.4	Einzug nach 2. Mahnung durch Vollstreckungsbeamten: pro Medieneinheit	7,70 EUR
4	Vorbestellung/Fernleihe	
4.1	je Vorbestellung inkl. telefonischer Benachrichtigung	0,50 EUR
4.2	je Vorbestellung inkl. Benachrichtigung per E-Mail	gebührenfrei
4.3	je Bestellung Fernleihe (plus evtl. anfallende Portokosten)	5,00 EUR
5	Sonstige Gebühren	
5.1	Tagesausweis: einmalige Ausleihe	3,00 EUR
5.2	Beschädigung, Nichtrückgabe, Verlust	Neupreis/ von Medien Wiederbeschaffungswert
5.3	Kopien/Ausdrucke je Seite	
	in schwarz/weiß	0,30 EUR
	in Farbe	0,50 EUR
5.4	Nutzung des Internets	gebührenfrei

Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Grundstücks Kastanienallee 1 gemäß § 172 (1) Nr. 1 BauGB (Erhaltungssatzung „Kastanienallee 1“)

Präambel

Auf Grund von § 172 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Erhaltungssatzung umfasst das Flurstück 72/193, Flur 4, Gemarkung Adendorf (Kastanienallee 1). Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine starke schwarze unterbrochene Linie definiert.

§ 2 Erhaltungsziel

Im Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich bauliche Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt und das Landschaftsbild prägen und die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind. Ziel dieser Satzung ist es, die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

Zur Wahrung des Ensembles mit einer Villa und Nebengebäuden sowie der dazugehörigen Parkanlage mit Teich und prägendem Baumbestand und zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit dieses Gebietes auf Grund seiner historischen, städtebaulichen Gestalt bedürfen Abbrüche, Änderungen und Nutzungsänderungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung der Genehmigung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung rückbaut, baulich ändert oder einer anderen Nutzung zuführt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Adendorf, den 05.12.2022

Thomas Maack
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 2 S. 1 und 2 wird in den folgenden Wortlaut geändert:

„Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der mindestens über:

- ein Fenster,
- Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung und
- eine Wasserversorgung sowie die Möglichkeit der Toilettennutzung in vertretbarer Nähe verfügt

und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.“

Artikel 2

Der § 4 Abs. 1 wird in den folgenden Wortlaut geändert:

„Die Steuer für die nach § 3 errechnete Wohnfläche beträgt im Kalenderjahr 6,00 € pro m².“

Artikel 3

Der § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 4

Der § 5 Abs. 2 wird in den folgenden Wortlaut geändert:

„Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder die Zweitwohnung zur Hauptwohnung umwandelt.“

Artikel 5

Der § 5 Abs. 3 wird in den folgenden Wortlaut geändert:

„Die Gemeinde Amt Neuhaus setzt die Zweitwohnungssteuer durch Bescheid fest.“

Artikel 6

Der bisherige § 5 Abs. 3 wird zum neuen Abs. 4 und um den folgenden Satz ergänzt:

„Der Antrag muss spätestens zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.“

Artikel 7

Der § 5 Abs. 5 wird in den folgenden Wortlaut geändert:

„Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Zweitwohnungssteuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid zugegangen wäre.“

Artikel 8

Der § 6 Abs. 1 S. 2 wird gestrichen.

Artikel 9

Der § 6 wird um den Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Veränderungen die offensichtlich Einfluss auf die Berechnung der Zweitwohnungssteuer haben (z.B. Veränderung der Wohnfläche) sind der Gemeinde Amt Neuhaus innerhalb eines Monats anzuzeigen.“

Artikel 10

Der § 6 wird um den Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Unabhängig von der Pflicht aus Abs. 1 kann die Gemeinde Amt Neuhaus jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, bei dem/der die begründete Vermutung besteht, dass es sich um eine Zweitwohnung handelt.“

Artikel 11

Der § 7 wird um den Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Sind die nach § 2 Abs. 1 Steuerpflichtige ihrer Pflicht zur Anzeige bzw. Angabe aller zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer erforderlichen Daten nach §§ 6 und 7 nicht nachgekommen, so hat jeder Eigentümer, Vermieter, Verpächter oder sonstig beteiligte im Sinne des § 93 AO auf Verlangen der Gemeinde Amt Neuhaus Auskunft zu erteilen.“

Artikel 12

Der § 9 Abs. 1 wird in den folgenden Wortlaut geändert:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

- entgegen § 6 Abs. 1 nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,

- entgegen § 6 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monats Veränderungen anzeigt, die Auswirkungen auf die Berechnung des Steuermaßstabes haben
- entgegen § 7 Abs. 1 nicht innerhalb eines Monats, nachdem die Zweitwohnung genommen wurde, die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung angibt
- entgegen § 7 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Fragebogens die zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer erforderlichen Daten angibt.“

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Amt Neuhaus, den 13.12.2022

Gehrke
Bürgermeister

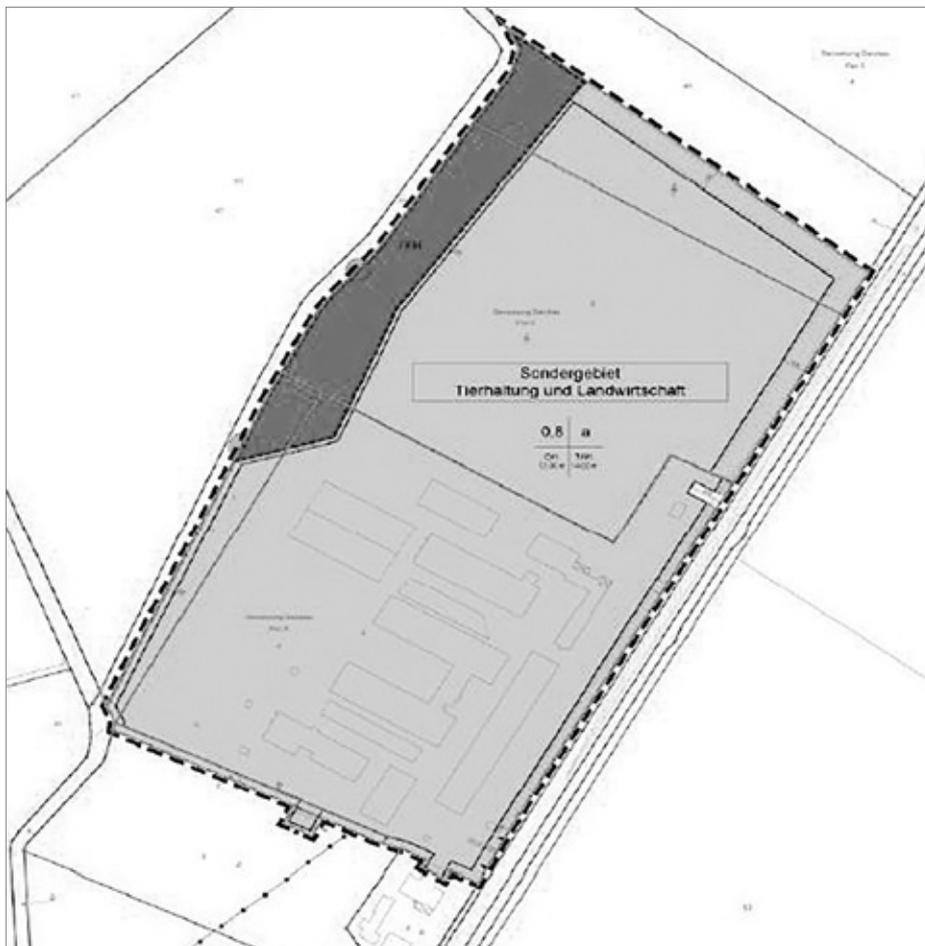
Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“ beinhaltet die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Darchau, Flur 6, Flurstücke 1, 2, 3 und 4 sowie Flur 5, Flurstücke 5/1 und 5/2 und ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer gestrichelten schwarzen Linie gekennzeichnet.



Von allen Interessierten kann die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde Am Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus während der Sprechzeiten (dienstags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr) im Fachbereich III: Bau, Zimmer 14 eingesehen und Auskunft darüber verlangt werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital auf der Internetseite der Gemeinde Amt Neuhaus: <https://www.amt-neuhaus.de/start/planen-und-bauen/bauen/bauleitplaene-in-kraft-getreten.aspx> eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Agrarvereinigung Darchau eG“ nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Neuhaus, 14.12.2022

gez.
Gehrke
Bürgermeister

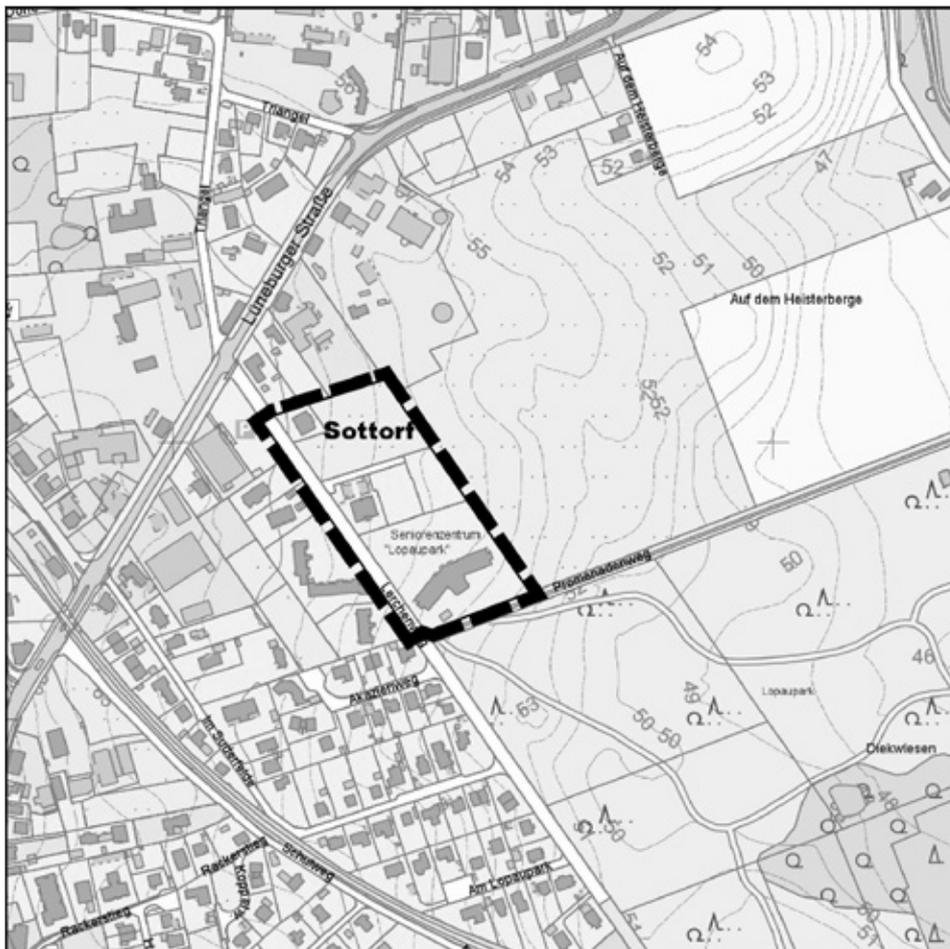
Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Generationenwohnen am Lerchenweg“ - 1.Änderung -

Satzungsbeschluss

gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 17.05.2022 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Generationenwohnen am Lerchenweg“ gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgenden Planausschnitt durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Quelle: Eigne Darstellungen auf Grundlage der Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Generationenwohnen am Lerchenweg“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Gemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem kann die Satzung nach Erlangen der Rechtskraft im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

http://geo.lklg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Amelinghausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Generationenwohnen am Lerchenweg“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, den 18.11.2022

Palesch
Gemeindedirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Soderstorf für das Dorfgemeinschaftshaus in Soderstorf vom 30. November 2022

Aufgrund §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Soderstorf beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Gemeinde Soderstorf betreibt das Dorfgemeinschaftshaus in Soderstorf als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus dient der Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinde Soderstorf, anderen gemeinnützigen Veranstaltungen sowie der Förderung der örtlichen Dorfgemeinschaft. Es steht nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde den örtlichen Vereinen und Verbänden sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Soderstorf für die Durchführung von kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen, sportlichen und weiteren im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltungen zur Verfügung.
Nutzerinnen und Nutzer, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in der Gemeinde Soderstorf haben, können ebenfalls zugelassen werden. Auch kommerzielle Veranstaltungen können zugelassen werden.
Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses darf nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde Soderstorf erfolgen und muss dem Charakter der Räumlichkeiten entsprechen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht, wenn diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, dies gilt auch für bereits genehmigte Nutzungen.
- (3) Die Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus ist nicht zulässig. Nicht hierunter fallen nichtöffentliche Sitzungen der im Rat der Gemeinde Soderstorf vertretenen Fraktionen und Gruppen, diese gelten als Veranstaltungen der Gemeinde Soderstorf.
- (4) Der Bürgermeister oder die weiteren Beauftragten der Gemeinde Soderstorf üben im Dorfgemeinschaftshaus und an den zum Dorfgemeinschaftshaus gehörenden Außenanlagen das Hausrecht aus.

§ 2

Nutzungswünsche müssen durch den Nutzer/die Nutzerin unter Nennung der gewünschten Räumlichkeiten rechtzeitig bei der Gemeinde Soderstorf

oder dem Beauftragten der Gemeinde beantragt werden. Die Räumlichkeiten dürfen nur in genehmigten Umfang und zum genehmigten Zweck genutzt werden.

§ 3

- (1) Der Nutzer/die Nutzerin hält während der Nutzungsdauer die Ordnung im Hause bzw. in den überlassenen Räumen aufrecht. Evtl. Anordnungen des Bürgermeisters der Gemeinde Soderstorf bzw. der Beauftragten der

Gemeinde sowie Anordnungen anderer Behörden sind zu befolgen. Die Bestimmungen zum Brandschutz und zur Unfallverhütung sind zu beachten, Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten.

- (2) Der Nutzer/die Nutzerin haftet gegenüber der Gemeinde Soderstorf persönlich für alle der Gemeinde entstandenen Schäden, auch, wenn diese von seinen/ihren Gästen verursacht wurden. Insbesondere gilt dies für
 - Schäden am Mobiliar, dem Gebäude und den Außenanlagen.
 - Verlust von Schlüsseln oder Mobiliar, Geschirr usw.
 - Schadensersatzansprüche von Dritten gegenüber der Gemeinde, die aus einer verspäteten Rückgabe oder den o.g. Beschädigungen resultieren.
- (3) Die Gemeinde Soderstorf kann verlangen, dass durch den Nutzer/die Nutzerin auf eigene Kosten eine Veranstalterversicherung mit ausreichender Deckungssumme abgeschlossen wird. Der bestehende Versicherungsschutz ist in diesem Fall bei der Übergabe der Räumlichkeiten gegenüber Gemeinde Soderstorf nachzuweisen.
- (4) Der Nutzer/die Nutzerin hinterlegt spätestens bis zur Übergabe der Räumlichkeiten eine Kautionshöhe in Höhe der Nutzungsgebühren. In Einzelfall kann durch die Gemeinde Soderstorf auch eine höhere Kautionshöhe verlangt werden.

§ 4

Der Nutzer/die Nutzerin ist verantwortlich dafür, dass die für seine/ihre Nutzung evtl. notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt worden sind. Ebenso sind ggf. erforderliche Anzeige- und Meldepflichten (z.B. GEMA) vom Nutzer/von der Nutzerin zu beachten.

B. Benutzungsordnung

§ 5

- (1) Vor der Benutzung übernimmt der Nutzer/die Nutzerin die Räume von dem/der Beauftragten der Gemeinde zu dem in der Nutzungsgenehmigung festgesetzten Zeitpunkt (Übergabe). Der Nutzer/die Nutzerin überzeugt sich von der Ordnung und Sauberkeit in den betreffenden Räumen. Beanstandungen teilt er/sie sofort dem/der Beauftragten der Gemeinde mit.
- (2) Die Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher), die die Gemeinde im Rahmen der Betriebserlaubnis vorhalten muß, werden dem Nutzer/die Nutzerin gemäß den Sicherheitsbestimmungen überlassen. Sie sind in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem Zustand nach Beendigung der Nutzung an die Gemeinde bzw. den/die Beauftragten der Gemeinde zurückzugeben. Die Sicherheitsbestimmungen sind vom Nutzer/von der Nutzerin schriftlich zu bestätigen. Er/sie ist für die Einhaltung der Bestimmungen von der Übergabe an vor, während und nach der Nutzung bis zur Rückübergabe verantwortlich.
- (3) Vor Rückübergabe der Räumlichkeiten sind die Räume durch den Nutzer/die Nutzerin wie folgt zu reinigen:
 - Besenreine Säuberung der Fußböden sowie der Außenbereiche
 - Beseitigen von nutzungsbedingtem Abfall im Umfeld des Dorfgemeinschaftshauses (insbesondere die Wegefläche vor dem Dorfgemeinschaftshaus)
 - Leerung aller Mülleimer
 - Reinigung des überlassenen Geschirrs/Gläser/Besteck
 - Reinigung der Küche und des Tresenbereichs gemäß Reinigungsplan (soweit genutzt)
 - Entfernung grober Verschmutzungen (z.B. Erbrochenes) in den Sanitärbereichen.

Die Kontrolle der Reinigung erfolgt durch den/die Beauftragten der Gemeinde zusammen mit dem Nutzer/die Nutzerin. Werden dabei Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich durch den Nutzer/die Nutzerin zu beseitigen.

Die Reinigung der Sanitärbereiche sowie der übrigen Bereiche zur Herstellung des Sauberkeitszustandes bei Übergabe veranlaßt die Gemeinde zur Kostenlast des Nutzer/der Nutzerin.

- (4) Das Gestühl ist nach erfolgter Reinigung vor Rückübergabe gemäß dem Bestuhlungsplan durch den Veranstalter aufzustellen, soweit kein Tisch- und Stuhlservice in Anspruch genommen wurde.
- (5) Die Rückübergabe der Räumlichkeiten hat zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, der in der Nutzungsgenehmigung festgesetzt wurde.

§ 6

Die Gemeinde stellt neben den Räumen Papierhandtücher, Toilettenpapier, Seife, Reinigungsgerät, Geschirr und Kücheninventar. Geschirrtücher und Spülmittel stellt der Nutzer/die Nutzerin. Eine Verwendung der Einrichtungsgegenstände sowie der Geschirrtücher u.a., die zum Dorfgemeinschaftshaus gehören und mitgenutzt werden können, ist außerhalb der Räumlichkeiten nicht zulässig.

§ 7

Abfall hat der Nutzer/die Nutzerin auf eigenen Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Müllsäcke können zum Selbstkostenpreis beim/bei der Beauftragten der Gemeinde erworben werden.

C Gebührenordnung

§ 8

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird vom Nutzer/von der Nutzerin eine Benutzungsgebühr gemäß § 9 dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine gebührenpflichtige Benutzung liegt auch vor, wenn die tatsächliche Nutzung nicht oder nicht vollständig im genehmigten Umfang erfolgt, und dies nicht von der Gemeinde Soderstorf zu vertreten ist. Die Gebührenhöhe richtet sich in diesen Fällen nach § 10 dieser Satzung.

- (3) Die Benutzungsgebühr gemäß § 9 dieser Satzung ist grundsätzlich vom Nutzer/von der Nutzerin im Voraus in voller Höhe zu entrichten und am Tag der Übergabe fällig. Die Gebühren nach § 10 dieser Satzung sowie die Kosten gemäß § 9 Absatz 4, 5 und 6 dieser Satzung sind am Tag der Rückgabe, bzw. der in der Genehmigung vorgesehenen Rückgabe fällig.

§ 9

- (1) Die Gebühren betragen je Nutzungstag (bis zu 24 Stunden):
- | | |
|--------------------------------|-----------|
| Saalbereich 1 - Tresen | 250 € |
| Saalbereich 2 - mittlere Halle | 200 € |
| Saalbereich 3 - Bühne | 250 € |
| Clubraum | 200 € |
| Küche | 100 € |
| Umkleiden je Kabine | 50 € |
| Sanitärbereich | inklusive |
- (2) Die weiteren Gebühren betragen:
- | | |
|--|----------------------------------|
| Blockiergebühr je weitere angefangene 12 Stunden
(gilt auch bei verspäteter Rückgabe) | 20% der Gebühren gem. Absatz (1) |
| Tisch- und Stuhldienst je Sitzplatz | 0,50 € |
| Geschirr-, Gläser- und Besteckbenutzung je Gast | 1 € |
| Schankanlage | 30 € |
| Beamer und Leinwand | 20 € |
| Lautsprecheranlage | 20 € |
- (3) Folgende Ermäßigungen bzw. Aufschläge werden auf die Gebühren der Absätze (1) und (2) gewährt:
- | | |
|--|-----|
| Ermäßigung für Nutzer/Nutzerinnen mit Wohnsitz/Sitz in der Gemeinde Soderstorf | 50% |
| Ermäßigung für gemeinnützige Vereine, Verbände und öffentliche Organisationen/Behörden | 50% |
- Die Ermäßigungen werden, wenn einschlägig, gemeinsam gewährt. Sie beträgt jedoch insgesamt höchstens 75 %.
- (4) Folgende Aufschläge werden auf die Gebühren der Absätze (1) und (2) erhoben:
- | | |
|---|------|
| Aufschlag für kommerzielle Veranstaltung (z.B. Disco mit Eintritt und nicht gemeinnützig) | 100% |
|---|------|
- (5) Erfolgt eine Nutzung über den genehmigten Umfang hinaus oder zu einem anderen als dem genehmigten Zweck, richtet sich die Gebühr nach der tatsächlichen Nutzung. In diesen Fällen wird zusätzlich ein Zuschlag von 20 % auf die gesamte Nutzungsgebühr erhoben.
- (6) Die Kosten der Reinigung gemäß § 5 Absatz 3 Satz werden nach Aufwand erhoben und mit der Kautionsverrechnung verrechnet.
- (7) Folgende Betriebskosten werden erhoben und mit der Kautionsverrechnung verrechnet:
- | | |
|---|--------|
| Strom: je verbrauchte Kilowattstunde | 0,50 € |
| Warmwasser/Heizung: je verbrauchte Kilowattstunde | 0,50 € |
| Wasser/Abwasser: je verbrauchter Kubikmeter | 6,00 € |
- (8) Für regelmäßig stattfindende Nutzungen oder Nutzungen mit mehreren Terminen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes kann eine individuelle Nutzungsgebühr festgelegt werden.
- (9) Veranstaltungen der Gemeinde Soderstorf sind gebührenfrei.
- (10) Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Soderstorf kann beschließen, im Einzelfall ganz oder teilweise von der Gebührenerhebung abzusehen soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 10

Beantragte Nutzungen sind ab dem Zeitpunkt der Zusage/Genehmigung durch die Gemeinde Soderstorf für den Nutzer/die Nutzerin verbindlich. Wird eine genehmigte Nutzung nicht oder nicht im genehmigten Umfang durchgeführt, wird trotzdem die Nutzungsgebühr gemäß § 9 erhoben. Bei rechtzeitiger Abmeldung ermäßigt sich diese Nutzungsgebühr wie folgt:

bis 3 Monate vor dem geplanten Termin:	100 %, es ist jedoch eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € zu zahlen.
bis 4 Wochen vor dem geplanten Termin:	50 %

Sofern in dem geplanten Zeitraum sodann eine andere gebührenpflichtige Nutzung stattfindet, ermäßigt sich die o.g. Nutzungsgebühr um die für diese andere Nutzung erhobene Nutzungsgebühr, höchstens jedoch bis auf eine Mindestgebühr in Höhe von 50,00 € zur Deckung des entstandenen Aufwandes.

§ 9 Absatz 8 und 9 gilt entsprechend.

D Schlußbestimmungen

§ 11

Bei der Beantragung einer Nutzung im Dorfgemeinschaftshaus erhalten der Nutzer/die Nutzerin vom/von der Beauftragten der Gemeinde Soderstorf jeweils eine Ausfertigung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnisnahme ausgehändigt. Bei der Anmeldung der Benutzung für das Dorfgemeinschaftshaus ist diese Benutzungs- und Gebührensatzung schriftlich bzw. elektronisch anzuerkennen.

Artikel V

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bardowick, den 13.12.2022

Luhmann
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barum der 3. Änderung des Bebauungsplanes Barum Nr. 4 „Kirchsteig“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Barum hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Barum Nr. 4 „Kirchsteig“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 13a BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann

bei der Gemeinde Barum, Am See 21, 21357 Barum

nach telefonischer Vereinbarung unter:

0172/9701073

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Barum Nr. 4 „Kirchsteig“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 13a BauGB schriftlich gegenüber der Gemeinde Barum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Barum Nr. 4 „Kirchsteig“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 13a BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Barum Nr. 4 „Kirchsteig“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 13a BauGB ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle der Plangrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Barum Nr. 4 „Kirchsteig“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 13a BauGB (unmaßstäblich)

Barum, den 14.12.2022

gez. Isenberg
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Vögelsen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 700 ff) hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Vögelsen vom 20.11.2006 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 20.1.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 2

§ 3 wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Rat

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14, 16, 18 und 20 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, deren Vermögenswert 2.500,-- € übersteigt, bedürfen der Beschlussfassung des Rates.

§ 3

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„Satzungen, Verordnungen, verkündungspflichtige Genehmigungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse „www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt“ im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.“

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Vögelsen, den 20.10.2022

Rogge
Bürgermeisterin

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wittorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 700 ff) hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 02.11.2022 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wittorf vom 24.05.2017 wird wie folgt geändert:

§1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 02.11.2022 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§2

§ 3 wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Rat

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14, 16, 18 und 20 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, deren Vermögenswert 2.500,-- € übersteigt, bedürfen der Beschlussfassung des Rates.

§3

§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„Satzungen, Verordnungen, verkündungspflichtige Genehmigungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse „www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt“ im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.“

§4

§ 9 Abs. 2 wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Tagesordnung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tage der Sitzung, in den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde in Hohensand, am Feuerwehrhaus (Hauptstraße 6), an der Ecke Hauptstraße/Im Rehr und Hauptstraße/Birkenweg veröffentlicht.“

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wittorf, den 02.11.2022

Herbst
Bürgermeister

3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wittorf

Gemäß §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 02.11.2022 folgende Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 b) wird wie folgt geändert:

- b) Für jede Sitzung des Rates / des Verwaltungsausschusses / der Ratsausschüsse und der interfraktionellen Sitzungen ein Sitzungsgeld von 10,-- Euro

Artikel II

Die 3. Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.11.2022 in Kraft.

Wittorf, den 02.11.2022

Herbst
Bürgermeister

2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf, Landkreis Lüneburg

Das Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (KiTaG) wurde mit Wirkung zum 07.07.2021 geändert.

Artikel I

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Gemäß §§ 10, 12, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem Nieders. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wittorf am 02.11.2022 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf beschlossen:

Artikel II

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Kindergarten bleibt in den zwei letzten vollen Wochen der Sommerferien, einen Tag vor und einen Tag nach diesen zwei Wochen, ca. 5 Tage pro Jahr an beweglichen Feiertagen bzw. Brückentagen und an bis zu 3 Studientagen sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Silvester geschlossen.

Artikel III

§ 4 Abs. 3 b) wird wie folgt geändert:

b) Mittagessenpauschale 65,00 € monatlich.

Artikel IV

Die Änderungssatzung tritt zum 01.12.2022 in Kraft.

Wittorf, den 02.11.2022

Herbst
Bürgermeister

13. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und des § 4 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§13 Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt 4,80 €/m³.

Artikel II

§ 20 Gebührensätze

- (2) Die Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben betragen:
- | | |
|---|----------|
| a) Anfahrtspauschale | 84,02 € |
| b) Je 1 m ³ entnommenen Schlamm/Abwassergemisch aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben | 29,31 € |
| c) Schlauchlängenzuschlag, Länge über 50 m – pauschal | 35,70 € |
| d) Noteinsatz montags bis freitags 18:00-6:00 Uhr und am Wochenende/Feiertag pro Stunde | 154,59 € |
| e) Fehlfahrten – pauschal | 45,00 € |

Artikel III

Diese 13. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Dahlenburg, 16.12.2022

Uta Kraake
Samtgemeindebürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. Seite 191), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 14.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht; öffentliche Einrichtung Straßenreinigung

- (3) Ausgenommen von der Übertragung nach Absatz (2) sind gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die Anlieger von Grundstücken folgender Straßen:
- Landesstraße 216
 - Kreisstraße 10
 - Kreisstraße 18
 - Kreisstraße 36
 - Kreisstraße 50

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Reppenstedt, den 15.11.2022

Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 1, 2, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und § 44 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen vom 01.01.2021 hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 14.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebühren

Nr. 4 Gebühren für die Beisetzung, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

4.1	Für eine Kindergrabstelle	273,00 €
4.2	Für eine Wahlgrabstelle	382,00 €
4.3	Für eine Urnengrabstelle	127,00 €
4.4	Für eine anonyme Urnengrabstelle	101,00 €
4.5	Für eine Rasenreihengrabstelle	479,00 €

Nr. 5 Zuschläge

5.1	Bei Schnee und/oder Frost von mehr als 15 cm Tiefe	30 %
5.2	Bei Beisetzung oder Trauerfeier an einem Sonnabend	20 %
5.3	Kostenzuschlag für unvorhergesehene Arbeiten Nur auf Anforderung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung.	30,00 € pro angefangene 15 Minuten

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Reppenstedt, den 15.11.2022

Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

12. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. Seite 191), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 14.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten

- (1) Die nachfolgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. Gemeindebrandmeister/in | 175,00 € |
| 2. Stellv. Gemeindebrandmeister/in | 105,00 € |

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	580.500 €	- €	205.500 €	375.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.595.900 €	- €	733.900 €	862.000 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 €	- €	550.000 €	450.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.800 €	- €	- €	40.800 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.016.900 €	329.100 €	755.500 €	4.590.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.394.800 €	- €	812.300 €	4.582.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditmächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.000.000 € um 550.000 € vermindert und damit auf 450.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 111 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 07.12.2022 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 64 erteilt worden.
- 2.3 Der Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Melbeck liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung gemäß §§ 115 Absatz 1 Satz 2 und 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 15.12.2022 bis einschließlich 23.12.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Internetseite der Samtgemeinde Ilmenau hinterlegt.

Melbeck, den 13.12.2022

Rowohl
Gemeindedirektor

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ostheide

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 26.06.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 3,25 €/m³.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Barendorf, am 29.11.2022

Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Hundsteuersatzung der Gemeinde Neetze

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Neetze in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/in des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/ dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	30,00 EUR
b) für den 2. Hund	90,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	120,00 EUR
d) für einen gefährlichen Hund	600,00 EUR
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) werden bei der Berechnung der Anzahl die gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, für die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde, dem Veterinäramt des Landkreises Lüneburg, festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/ der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen

treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nach dem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. mit § 93 AO)

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder, leichtfertig:
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiter verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Neetze vom 01.01.2012 außer Kraft.

Neetze, den 28.11.2022

Karsten Johansson
Bürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen betreibt die Samtgemeinde Scharnebeck Unterkünfte (Notunterkünfte) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Andere von der Samtgemeinde Scharnebeck unterzubringende Personen (z.B. die in § 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz) genannten Ausländer) sind obdachlosen Personen im Sinne dieser Satzung gleichgestellt.
- (3) Die Notunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen. Sie sind nicht für eine dauerhafte Wohnungsnutzung bestimmt.
- (4) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung werden die Unterkunft und der Umfang der Nutzung angegeben.
- (3) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie wird unverzüglich schriftlich nachgeholt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, einen bestimmten Unterkunftsstandard oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Allgemeines

- (1) Eine Unterkunft darf nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der Nutzungsberechtigte ist nicht befugt, ohne Einweisungsverfügung weitere Personen aufzunehmen. Ausnahmen sind nur kurzfristig und mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck zulässig. Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Samtgemeinde Scharnebeck zugewiesenen Unterkünfte beziehen und bewohnen.
- (2) Die Samtgemeinde Scharnebeck kann jederzeit den eingewiesenen obdachlosen Personen eine andere Notunterkunft zuweisen, insbesondere wenn
 - a) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 - b) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Samtgemeinde Scharnebeck und dem/ der Vermieter/in beendet wird,
 - c) die Unterbringung anderer Obdachloser oder die zweckmäßige Belegung diese Maßnahme erfordert,
 - d) der/ die Benutzer/in bei Konflikten, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder einer Gefährdung von Hausbewohner/inne(n) und/ oder Nachbar/inne(n) führen, beteiligt ist. Auf das Verschulden kommt es hierbei nicht an.

§ 4 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der schriftlichen Einweisungsverfügung genannten Zeitpunkt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Ablauf der bestimmten Frist in der Zuweisungsverfügung oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt. Verlässt der/ die Benutzer/in die Notunterkunft vor Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Verlässt der/ die Benutzer/in die Notunterkunft nach Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Das Benutzungsverhältnis endet auch, wenn die Notunterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.
- (3) Das Benutzungsrecht endet ferner, wenn die Samtgemeinde Scharnebeck den zugewiesenen Personen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe und Ausstattung im Einzelfall zumutbar ist. Die der Samtgemeinde Scharnebeck zu zahlende Benutzungsgebühr (§ 10) stellt kein Beurteilungskriterium für die Angemessenheit der Wohnung dar.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und bauliche Veränderungen

- (1) Bei angemieteten Unterkünften findet die laut Mietvertrag bestehende Hausordnung zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.
- (2) Die mit der Verwaltung der Notunterkünfte beauftragten Personen der Samtgemeinde Scharnebeck sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zu betreten - in der Zeit von 21.00 bis 07.00 Uhr nur in begründeten Fällen - und Weisungen auf Grundlage dieser Satzung zu erteilen, auch gegenüber Besuchern. Bei einer erheblichen oder gegenwärtigen Gefahr gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden. Weiterhin können Hausverbote erteilt werden.
- (3) Kraftfahrzeuge dürfen nicht in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abgestellt, repariert, gewartet oder gewaschen werden. Die Lagerung von Öl, Benzin und ähnlichen leicht brennbaren Stoffen im Haus bzw. Außenbereich ist verboten. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellflächen sind verboten. Die Samtgemeinde Scharnebeck ist berechtigt, das Kraftfahrzeug nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin zu entfernen.
- (4) Es ist nicht erlaubt, Abfälle, Unrat, Schrott und ähnliche Dinge in Gärten, gemeinschaftlichen Räumlichkeiten und im Wohn- und Außenbereich der Unterkünfte abzustellen bzw. zu lagern. Ebenso sind Verunreinigungen der Hauswände und Mauern zu unterlassen. Die Samtgemeinde Scharnebeck behält sich vor, alle anfallenden Kosten der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands gegenüber den Verursachern oder mitverantwortlichen Personen geltend zu machen. Zur Entsorgung von Abfällen sind die aufgestellten Müllbehälter zu benutzen.
- (5) Die Haltung von Tieren ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Scharnebeck Ausnahmen für die Haltung von kleinen Tieren zulassen, soweit diese Tierhaltung das Zusammenleben in der Notunterkunft nicht beeinträchtigt. Für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden an Sachen und Personen haftet der/die Halter/in ebenso, wie für die Abschaffung der Tiere, wenn sich die Abschaffung als notwendig erweisen sollte.
- (6) Brennmaterial darf nur in der erforderlichen Menge des täglichen Bedarfs und an einem sicheren Ort im Wohnbereich gelagert werden. Zerkleinern von Brennmaterial in der Unterkunft ist nicht gestattet. Das heizungsgerechte Herrichten von Brennstoffen im Freibereich darf Dritte nicht belästigen oder schädigen. Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.

- (7) In den Wohnbereichen ist das Kochen, Waschen und Trocknen von Textilien unter unsachgemäßen Bedingungen nicht gestattet. Soweit Waschanlagen zur Verfügung stehen, sind diese zu benutzen.
- (8) Die Benutzer sind verpflichtet, die Wohn- und Außenbereiche, einschließlich der gemeinschaftlichen Einrichtungen, sowie die Sanitär- und Heizanlagen sachgerecht zu nutzen, pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Die Wohnräume müssen stets ausreichend beheizt und belüftet werden. In der kalten Jahreszeit ist die Belüftung, gegebenenfalls mehrfach täglich, kurz und intensiv durchzuführen. Die Fenster der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten sind geschlossen zu halten. Bei Minustemperaturen müssen, auch bei Abwesenheit, vorbeugende Frostschutzmaßnahmen getroffen werden. Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Besucher schuldhaft verursacht werden.
- (9) Das Treppenhaus und die dazugehörenden Flure/Podeste sind von den Bewohnern der jeweiligen Etage im wöchentlichen Wechsel zu reinigen. Zum Wochenende sind eine Nassreinigung und das Putzen der Treppenhausfenster durchzuführen. Der Vorkeller, Keller- und Bodentreppen sowie der Trockenboden sind von allen Hausbewohnern im wöchentlichen Wechsel zu säubern. Die Benutzer der Unterkunft setzen selbst die Reihenfolge der Reinigung fest. Verschmutzungen durch Anlieferung von Brennmaterial, Mobiliar und ähnlichen Dingen sind, unabhängig von der turnusmäßigen Reinigung, sofort vom Empfänger zu beseitigen.
- (10) Die Bewohner einer Unterkunft haben Ihrer Pflicht zum Beseitigen von Schnee und Eis in einer von den Benutzern festzulegenden Reihenfolge nachzukommen.
- (11) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Notunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dieses der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen.
- (12) Die Benutzer sind nicht berechtigt, Um-, An- und Einbauten, Installationen sowie andere Veränderungen vorzunehmen. Insbesondere gilt das für die Errichtung von Schuppen, den Einbau von Waschmaschinen, Bädern, Strom-, Öl- und Gasanlagen sowie die Veränderung/Verlegung von Antennen, Steckdosen, Sicherungskästen, Versorgungsleitungen und Ofenrohren. Ausnahmen sind schriftlich bei der Samtgemeinde Scharnebeck vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Die in einer Genehmigung vorgegebenen Auflagen sind zu beachten. Alle Kosten und Folgekosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Der finanzielle Aufwand für eventuell genehmigte Veränderungen ist kein Grund dafür, die Vermittlung bzw. den Bezug einer Mietwohnung abzulehnen. Bei Aufgabe der Unterkunft hat der/die Bewohner/in den alten Zustand, einschließlich damit verbundener Instandsetzungsarbeiten, auf seine Kosten wieder herzustellen. Unterlässt der/die Bewohner/in dies, kann die Samtgemeinde Scharnebeck entsprechende Arbeiten unter finanzieller Inanspruchnahme des Verursachers anordnen.
- (13) Die Türen der Unterkunft sind zum Schutz der Bewohner gegenüber Unbefugten in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr verschlossen zu halten.
- (14) Jegliche Lärmbelästigung im Wohn- und Außenbereich, besonders in den Abendstunden (spätestens ab 22:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen, ist zu vermeiden. Insoweit sind die Bewohner auch für ihren Besuch und Erziehungsberechtigte für ihre Kinder verantwortlich.
- (15) Es ist grundsätzlich nicht gestattet, in den Fenstern Bettwäsche, Decken, Polstersachen und dergleichen zu lüften, auszulegen oder zu säubern. Dies gilt ebenfalls für Reinigungsgeräte und Textilien.
- (16) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Reklametafeln und ähnlichen Dingen ist nur nach vorheriger Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck erlaubt.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Notunterkünfte obliegt der Samtgemeinde Scharnebeck. Bei angemieteten Objekten obliegt die Instandhaltung dem Rahmen der gesetzlichen Regelung bzw. des Mietvertrages dem/ der Vermieter/in.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Samtgemeinde Scharnebeck bzw. des/ der Vermieter/in zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Schäden an der Bausubstanz, Ungezieferbefall, Umweltschäden und ähnliche Mängel sind der Samtgemeinde Scharnebeck umgehend anzuzeigen.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Notunterkunft (gegebenenfalls einschließlich Keller) vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Überlassene Einrichtungsgegenstände und Schlüssel sind herauszugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der/ die Benutzer/in die Notunterkunft versehen hat, dürfen von ihm weggenommen werden. Er muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Samtgemeinde Scharnebeck kann die Ausübung des Wegnahmerechtes durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, der/ die Benutzer/in hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.
- (3) Die Samtgemeinde Scharnebeck kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und Gegenstände von Wert in Verwahrung nehmen. Die Samtgemeinde Scharnebeck haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Werden die verwahrten Sachen spätestens einen Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/ die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat.

§ 8 Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmegenehmigungen im Sinne der §§ 3 Absatz 1, 5 Absatz 5, 5 Absatz 12 und 5 Absatz 16 dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in erklärt, dass

er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Samtgemeinde Scharnebeck insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und mit Auflagen versehen werden.

- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht erfüllt, Nachbarn belästigt oder die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für alle durch Eigenhandlung oder Unterlassung verursachten Schäden in den ihnen überlassenen Räumen und Einrichtungen. Für Schäden an gemeinschaftlich genutzten Räumen und Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung haften die Bewohner nur dann, wenn ein Schadensnachweis im Einzelfall vorliegt.
- (2) Die Haftung der Samtgemeinde Scharnebeck gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Samtgemeinde Scharnebeck keine Haftung.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der Notunterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der „Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Scharnebeck“ in der der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 die Unterkunft nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken nutzt,
 3. entgegen § 3 Absatz 1 ohne Einweisungsverfügung weitere Personen aufnimmt,
 4. entgegen § 3 Absatz 1 andere als die ihm zugewiesenen Unterkünfte bezieht oder bewohnt,
 5. entgegen § 5 Absatz 1 bei angemieteten Unterkünften die laut Mietvertrag bestehende Hausordnung nicht einhält,
 6. entgegen § 5 Absatz 2 Weisungen der Samtgemeinde Scharnebeck nicht Folge leistet,
 7. entgegen § 5 Absatz 3 Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abstellt, repariert, wartet oder wäscht,
 8. entgegen § 5 Absatz 3 Öl, Benzin und ähnliche leicht brennbare Stoffe im Haus bzw. Außenbereich lagert,
 9. entgegen § 5 Absatz 3 Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Stellflächen parkt oder abstellt,
 10. entgegen § 5 Absatz 4 Abfälle, Unrat, Schrott und ähnliche Dinge in Gärten, gemeinschaftlichen Räumlichkeiten und im Wohn- und Außenbereich der Unterkünfte abstellt oder lagert,
 11. entgegen § 5 Absatz 4 Hauswände oder Mauern verunreinigt,
 12. entgegen § 5 Absatz 4 zur Entsorgung von Abfällen die aufgestellten Müllbehälter nicht benutzt,
 13. entgegen § 5 Absatz 5 ohne Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck Tiere in der Unterkunft hält,
 14. entgegen § 5 Absatz 6 Brennmaterial nicht nur in der erforderlichen Menge des täglichen Bedarfs oder nicht an einem sicheren Ort im Wohnbereich lagert,
 15. entgegen § 5 Absatz 6 Brennmaterial in der Unterkunft zerkleinert,
 16. entgegen § 5 Absatz 6 durch das heizungsgerechte Herrichten von Brennstoffen im Freibereich Dritte belästigt oder schädigt,
 17. entgegen § 5 Absatz 6 Verschmutzungen nicht umgehend beseitigt,
 18. entgegen § 5 Absatz 7 in den Wohnbereichen unter unsachgemäßen Bedingungen Textilien kocht, wäscht oder trocknet,
 19. entgegen § 5 Absatz 7 die zur Verfügung stehende Waschanlagen nicht nutzt,
 20. entgegen § 5 Absatz 8 die Wohn- und Außenbereiche einschließlich der gemeinschaftlichen Einrichtungen, sowie die Sanitär- und Heizanlagen nicht sachgerecht nutzt, nicht pfleglich behandelt oder nicht sauber hält,
 21. entgegen § 5 Absatz 8 die Wohnräume nicht ausreichend beheizt oder belüftet,
 22. entgegen § 5 Absatz 8 die Fenster der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten nicht geschlossen hält,
 23. entgegen § 5 Absatz 8 bei Minustemperaturen, auch bei Abwesenheit, keine vorbeugenden Frostschutzmaßnahmen trifft,
 24. entgegen § 5 Absatz 9 das Treppenhaus und die dazugehörenden Flure/Podeste seiner/ihrer jeweiligen Etage nicht im wöchentlichen Wechsel reinigt,
 25. entgegen § 5 Absatz 9 zum Wochenende keine Nassreinigung oder das Putzen der Treppenhausfenster durchführt,
 26. entgegen § 5 Absatz 9 den Vorkeller, die Keller- und Bodentreppen sowie den Trockenboden nicht im wöchentlichen Wechsel säubert,
 27. entgegen § 5 Absatz 9 Verschmutzungen durch Anlieferung von Brennmaterial, Mobiliar und ähnlichen Dingen als Empfänger nicht sofort beseitigt,

28. entgegen § 5 Absatz 10 seiner Pflicht zum Beseitigen von Schnee und Eis nicht nachkommt,
 29. entgegen § 5 Absatz 12 ohne vorherige Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck Um-, An- und Einbauten, Installationen sowie andere Veränderungen vornimmt,
 30. entgegen § 5 Absatz 13 die Türen der Unterkunft in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr nicht verschlossen hält,
 31. entgegen § 5 Absatz 14 Lärmbelästigung im Wohn- und Außenbereich nicht vermeidet,
 32. entgegen § 5 Absatz 15 in den Fenstern Bettwäsche, Decken, Polstersachen und dergleichen sowie Reinigungsgeräte und Textilien lüftet, auslegt oder säubert,
 33. entgegen § 5 Absatz 16 ohne vorherige Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck Schilder, Kästen, Reklametafeln oder ähnliche Dinge anbringt,
 34. entgegen § 7 Absatz 1 bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Notunterkunft nicht vollständig geräumt oder sauber zurückgibt,
 35. entgegen § 7 Absatz 1 bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Notunterkunft nicht zurückgibt,
 36. entgegen § 7 Absatz 1 überlassene Einrichtungsgegenstände oder Schlüssel nicht zurückgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage treten die „Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Samtgemeinde Scharnebeck“ der Samtgemeinde Scharnebeck vom 23.06.1992 und die „Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Scharnebeck (Benutzungsordnung)“ vom 23.06.1992 außer Kraft.

Scharnebeck, den 14.12.2022

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576) hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Scharnebeck betriebenen Unterkünfte nach § 1 Absatz 1 der Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Scharnebeck in der zur Zeit geltenden Fassung erhebt die Samtgemeinde Scharnebeck Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§2 Gebührenschuldner

- (1) Der/die Benutzer/in einer Notunterkunft ist Gebührenschuldner/in und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 3 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einer Bedarfsgemeinschaft (Familie oder eheähnliche Gemeinschaft) nach SGB II oder SGB XII lebenden Personen.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft je Kalendermonat beträgt für eine Person oder den ersten Familienangehörigen 300,00 € und für jede weitere Person 100,00 €.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie angemieteten Unterkünften den tatsächlich von der Samtgemeinde Scharnebeck zu zahlenden Unterbringungskosten, wenn diese die oben genannten Beträge überschreiten.

§ 4 Nebenkosten

Nebenkosten der Unterbringung sind in den o.g. Beträgen bereits enthalten. Die o.g. Gebührensätze enthalten dabei jeweils auch eine Heizkostenpauschale in Höhe von 30,00 € pro Person.

§ 5 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Unterkunftseinheiten nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
- (2) Der/die Benutzer/in wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er/sie durch einen in seiner/ihrer Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm/ihr zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem eine vollständige Räumung und Rückgabe der Unterkunft erfolgt ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wird für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (3) Die Gebühren nach § 3 sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides monatlich zum 05. des Folgemonats fällig.
- (4) Entsteht durch die Heranziehung zu den Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung eine unbillige Härte, so kann im Einzelfall eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Scharnebeck“ der Samtgemeinde Scharnebeck vom 23.06.1992 außer Kraft.

Scharnebeck, den 14.12.2022

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für den Flecken Artlenburg und die Gemeinden Brietlingen, Echem, Hohnstorf, Lüdersburg und Scharnebeck

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2022 die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für den Flecken Artlenburg und die Gemeinden Brietlingen, Echem, Hohnstorf, Lüdersburg und Scharnebeck sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Mit Verfügung vom 21.11.2022 (Aktenzeichen: 62 – 22900186 / 7) hat der Landkreis Lüneburg die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für den Flecken Artlenburg und die Gemeinden Brietlingen, Echem, Hohnstorf, Lüdersburg und Scharnebeck genehmigt.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für den Flecken Artlenburg und die Gemeinden Brietlingen, Echem, Hohnstorf, Lüdersburg und Scharnebeck mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann

in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck

während der Öffnungszeiten

Montag - Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag auch von 14:00 bis 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für den Flecken Artlenburg und die Gemeinden Brietlingen, Echem, Hohnstorf, Lüdersburg und Scharnebeck Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

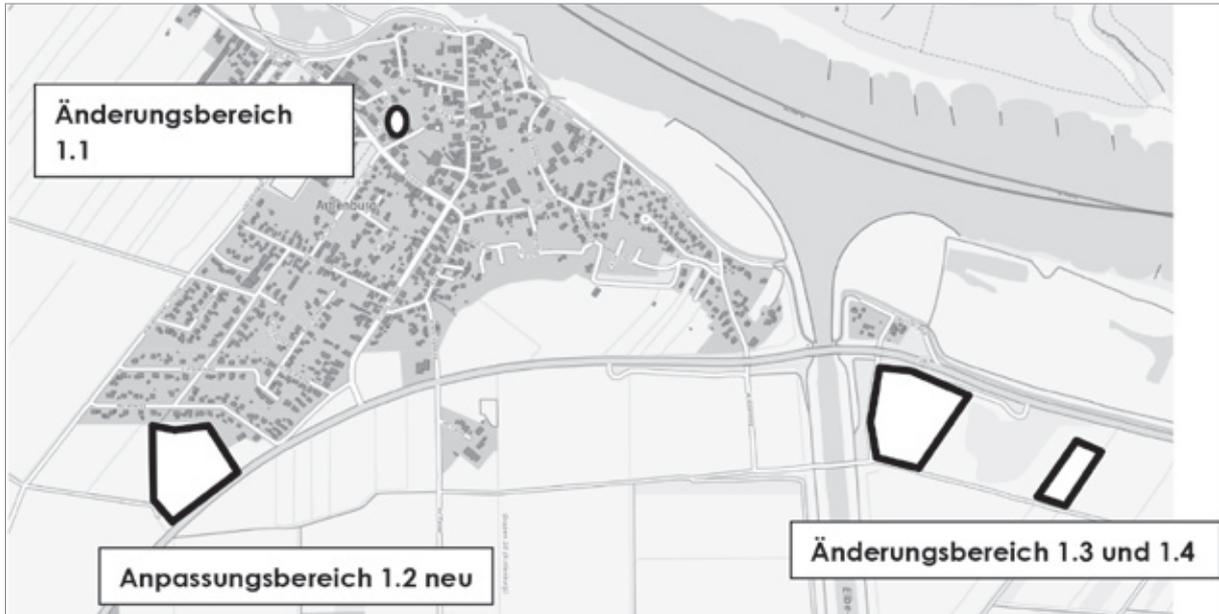
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

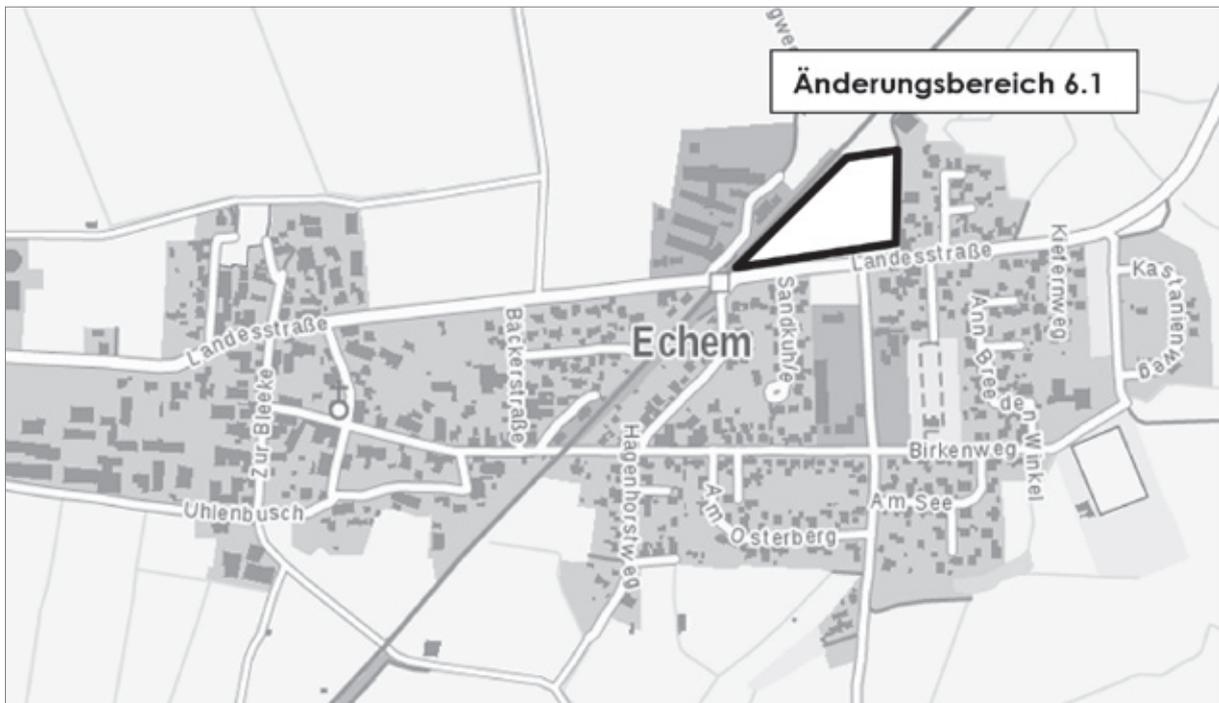
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für den Flecken Artlenburg und die Gemeinden Brietlingen, Echem, Hohnstorf, Lüdersburg und Scharnebeck schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für den Flecken Artlenburg und die Gemeinden Brietlingen, Echem, Hohnstorf, Lüdersburg und Scharnebeck gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für den Flecken Artlenburg und die Gemeinden Brietlingen, Echem, Hohnstorf, Lüdersburg und Scharnebeck ist in den anliegenden Planausschnitten (unmaßstäblich) mit schwarzen Linien gekennzeichnet.

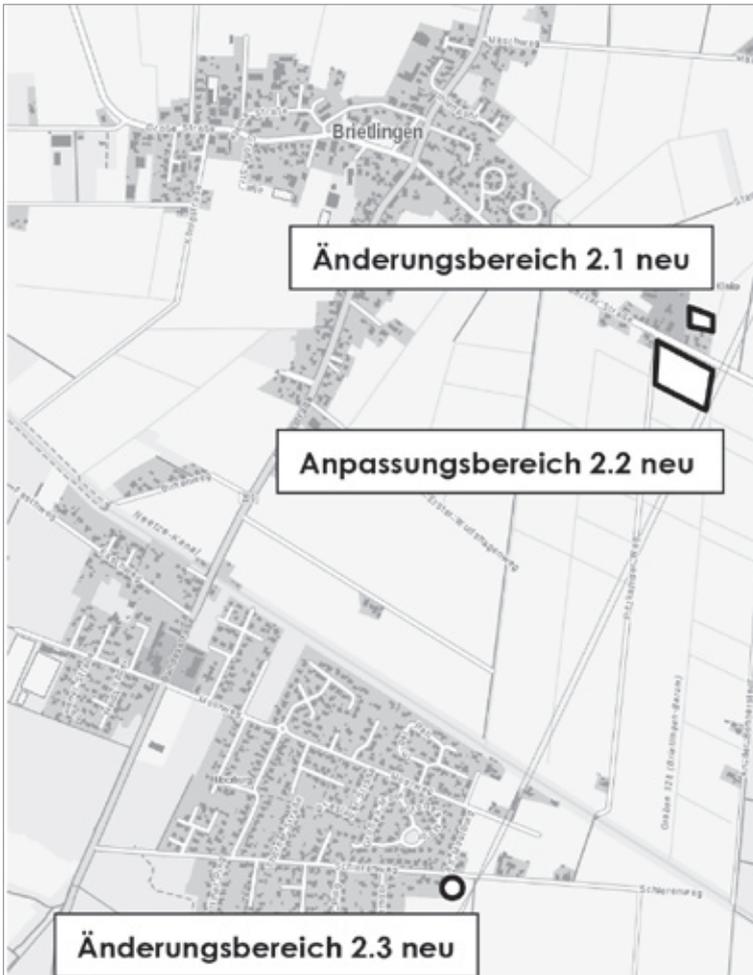


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg (unmaßstäblich), Flecken Artlenburg

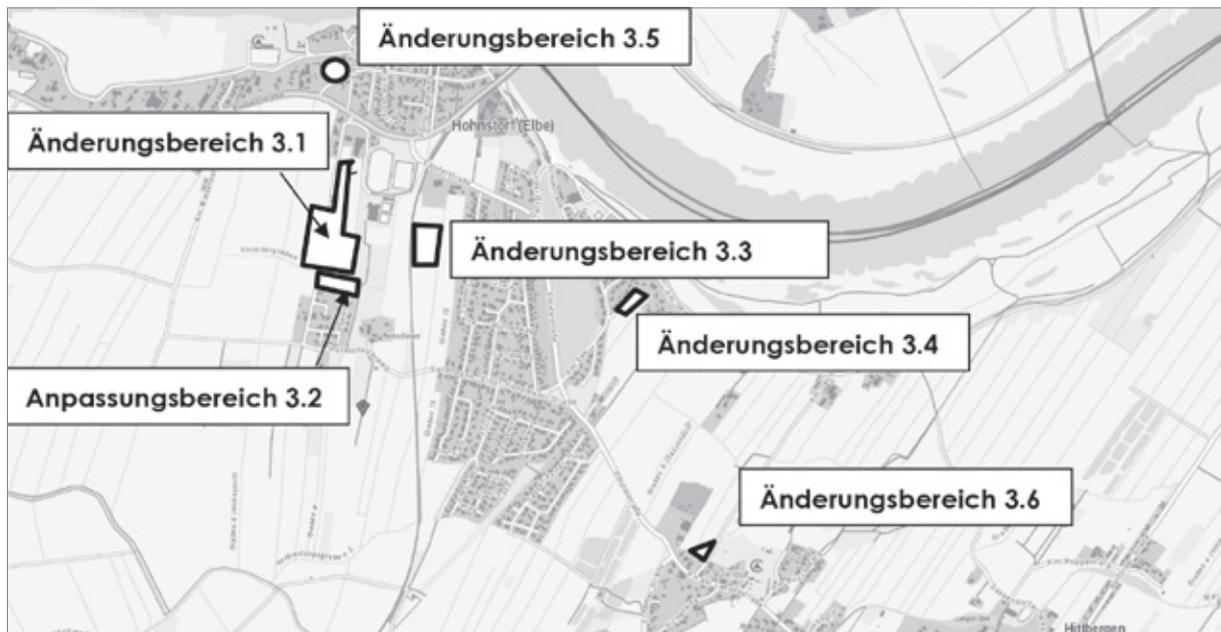


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg (unmaßstäblich), Gemeinde Echem

— Räumlicher Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg (unmaßstäblich)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg (unmaßstäblich), Gemeinde Hohnstorf, OT Hohnstorf/Sassendorf/ Bullendorf

— Räumlicher Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg (unmaßstäblich)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg (unmaßstäblich)

— Räumlicher Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck

Scharnebeck, den 30.11.2022

Gez.
Laars Gerstenkorn
Samtgemeindegemeindevorsteher

Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Lüdersburg „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2022 die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Lüdersburg „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Mit Verfügung vom 21.11.2022 (Aktenzeichen: 62 – 22900198 / 7) hat der Landkreis Lüneburg die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Lüdersburg „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ genehmigt.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Lüdersburg „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann

in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck
während der Öffnungszeiten
Montag - Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag auch von 14:00 bis 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Lüdersburg „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Lüdersburg „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Lüdersburg „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Lüdersburg „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

— Räumlicher Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Lüdersburg „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“.

Scharnebeck, den 29.11.2022
gez. Laars Gerstenkorn
Samtgemeindegemeindevorstand

Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Rullstorf „Feuerwehr Boltersen“

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2022 die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Rullstorf „Feuerwehr Boltersen“ sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Mit Verfügung vom 21.11.2022 (AktENZEICHEN: 62 – 22900199 / 6) hat der Landkreis Lüneburg die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Rullstorf „Feuerwehr Boltersen“ genehmigt.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Rullstorf „Feuerwehr Boltersen“ mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann

in der Samtgemeindevverwaltung, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck
während der Öffnungszeiten
Montag - Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag auch von 14:00 bis 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Rullstorf „Feuerwehr Boltersen“ Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 30 €
 - b) für jede Sitzung des Rates/des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 25 €
- (2) Ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 b) erhalten die Ratsmitglieder auch für die Teilnahme an bis zu 14 Fraktions-sitzungen pro Jahr.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 b).

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger

- (1) Ungeachtet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin/der Verwaltungsvertreter, die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher/innen, die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor und die stellvertretende Gemeindedirektorin / der stellvertretender Gemeindedirektor für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister 600 €
 - b) für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister 50 €
 - c) für die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher/innen der im Gemeinderat vertretenen Parteien oder Gruppen 75 €
 - d) für die Verwaltungsvertreterin/den Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters 500 €
 - e) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen erhält die Mandatsträgerin / der Mandatsträger jeweils 80% der unter b) bis d) festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin / sein Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst der Vertreterin / dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister gezahlt.
- (4) Für die stellvertretende Bürgermeisterin / den stellvertretenden Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin / den Verwaltungsvertreter, die Fraktionsvorsitzenden, gilt Abs. 3 entsprechend.
Sofern eine allgemeine Vertreterin / ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- (1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes erhält
 - a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister 60 €
 - b) die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters 60 €Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 geltend entsprechend.
- (2) Die Rats- und Ausschussmitglieder erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind, bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Entfernung zwischen Wohn- und Sitzungsort und zurück je Kilometer 0,30 €
- (3) Die Vorschrift des Abs. 2 findet für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und die Verwaltungsvertreterin / den Verwaltungsvertreter keine Anwendung.
- (4) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5

Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen

Zur Geschäftsführung von Fraktionen und Gruppen wird ihnen zur Durchführung ihrer politischen Arbeit eine Zuwendung für sachlichen und personellen Aufwand gewährt. Dieser beträgt 30 € jährlich je Mitglied.

§ 6

Entschädigung für Verdienstaufschlag und Kinderbetreuung

- (1) Unselbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

- (2) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstausfallpauschale pro nachgewiesener Ausfallstunde.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder, die Hilfskräfte zur Kinderbetreuung in Anspruch nehmen müssen, haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten.
- (4) Die Erstattungen nach Abs. 1 – 3 werden auf höchstens 15 € pro Stunde und höchstens auf 24 Stunden pro Monat begrenzt. 3

§ 7

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Rats- und Ausschussmitglieder eine Fahrtkostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die stellvertretende Bürgermeisterin / der stellvertretende Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher/innen.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der stellvertretenden Bürgermeisterin / des stellvertretenden Bürgermeisters bzw. der Verwaltungsvertreterin / des Verwaltungsvertreters bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die/der Jugendbeauftragte der Gemeinde Brietlingen erhält für ihre/seine Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von monatlich 75 €
- (2) Die/der Beauftragte für die Gemeindeparkpartnerschaft mit Wagrowiec der Gemeinde Brietlingen erhält für ihre/seine Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von monatlich 75 €

§ 9

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Brietlingen, den 24.11.2021

Der Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Brietlingen

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 23.11.2022 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Zweck

1. Die Gemeinde Brietlingen unterhält zwei Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Diese Kindertagesstätten dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder und sollen dazu beitragen, ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.
2. Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten sind deren Konzeptionen.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

1. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Vorrangig stehen die beiden Kindertagesstätten den Kindern, die in der Gemeinde Brietlingen wohnen, zur Verfügung. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind.
2. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Vorrang vor Neuaufnahmen haben die Kinder, die bereits einen Betreuungsplatz in der Krippe haben und in den Kindergarten wechseln. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte. Die Eltern können grundsätzlich zwischen beiden Kindertagesstätten wählen. Der Elternwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung kann auch durch Tagespflegepersonen abgedeckt werden. Falls nicht ausreichend Plätze in den gemeindlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen sollten, erfolgt eine Unterstützung zur Vermittlung von Betreuungsplätzen über das Familienbüro von Hansestadt und Landkreis in Lüneburg
3. Entsprechend der freien Plätze erfolgt die Aufnahme:
 - a) in der Kinderkrippe ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
 - b) im Kindergarten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.Soweit Betreuungsplätze im Kindergarten frei sind, können Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen werden (mit Beschränkung von 2 Kindern je Betreuungsgruppe).

4. Die Kindertagesstättenleitungen nehmen die Anmeldung und Änderungsmitteilungen entgegen. Für einen Wechsel der Betreuungsart ist eine neue Anmeldung erforderlich.
5. Um der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO genüge zu tun, wird auf den öffentlichen Aushang in der jeweiligen Kindertagesstätte hingewiesen.
6. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätten bei der Erstaufnahme von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz erfolgt ist. Sollten die Sorgeberechtigten diesen Nachweis nicht vorlegen, wird das Fehlen des Nachweises mit der Angabe der personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg gemeldet.

Weiterhin werden nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welche keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.

§ 3 Kündigung und Ausschluss

1. Der Platz in der Kindertagesstätte kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07., bzw. 31.10. eines jeden Jahres gekündigt werden. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten.
2. Der Platz in der Kindertagesstätte kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:
 - a) durch die Gemeinde Brietlingen
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche.
 - wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.
 - wiederholt keine Gebühren nach dieser Satzung gezahlt wurden.

In diesen Fällen hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Brietlingen auf Antrag der Verwaltung und nach vorheriger Anhörung der jeweiligen Kindertagesstättenleitung über die außerordentliche Kündigung des Betreuungsplatzes zu entscheiden.

- b) durch den Sorgeberechtigten
 - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes.
 - bei nachgewiesener, schwerer Erkrankung des Kindes.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalendermonats.

3. Kinder sind auszuschließen, wenn
 - sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu unterrichten.
 - sie mit Ungeziefer behaftet sind.

Über den Ausschluss entscheidet die jeweilige Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Verwaltungsvertretung.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

a) Krippe	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
b) Kindergarten	
Vormittagsgruppe	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
¾-Gruppe	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
c) Sonderöffnungszeiten	
Frühdienst für die Krippe	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Frühdienst für den Kindergarten	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Mittagsdienst für den Kindergarten	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Spätdienst für die Krippe	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Spätdienst für den Kindergarten	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dieses Angebot gilt nur, wenn pro Kindergartenjahr mindestens 5 Kinder hierzu angemeldet wurden.

2. Die Kindertagesstätten bleiben an folgenden Tagen geschlossen:
 - an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
 - vom 23. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich 01. Januar des folgenden Jahres
 - für die Dauer von drei Wochen während der Sommerferien
 - an bis zu drei Studientagen im Jahr.

Die genauen Termine entnehmen können dem öffentlichen Aushang in der jeweiligen Kindertagesstätte entnommen werden.

3. Außerhalb der festgelegten Betreuungszeiten wird keine Verantwortung für die Betreuung der Kinder übernommen.

§ 5 Gebühren und Verpflegungsentgelte

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden. Jede weitere Betreuung, die über 8 Zeitstunden hinausgeht, wird berechnet.
2. Gebührenstaffelung für Kinder unter 3 Jahren wird wie folgt festgelegt:

a) Krippe	11,0 % des nachgewiesenen Einkommens, max. 450,00 €
b) Kindergarten	
Vormittagsgruppe	5,85 % des nachgewiesenen Einkommens, max. 240,00 €
¾- Gruppe	7,6 % des nachgewiesenen Einkommens, max. 312,00 €
Ganztagsgruppe	9,3 % des nachgewiesenen Einkommens, max. 380,00 €
3. Für Sonderöffnungszeiten für den Früh-, Mittags- bzw. Spätdienst werden je angefangene halbe Stunde 25,00 € fällig für Kinder unter und über drei Jahren.
4. Die festgelegte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08 – 31.07.). Sofern seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen).
5. Für gleichzeitig in den Kindertagesstätten betreuten Geschwister ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:
Für das jüngste Geschwisterkind ist die volle Gebühr gem. Nr.2 zu entrichten. Für das nächstältere Kind reduziert sich der danach fällige Betrag um 25 %, für das nächstältere Kind entsprechend der Berechnung um 50 %. Die Geschwisterermäßigung findet nur bei zahlenden Geschwisterkindern Anwendung.
6. Es werden folgende Verpflegungsentgelte festgelegt:

a) Kindertagesstätte Moorburg	
Mittagessen:	57,00 €
Frühstück für eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr:	9,00 €
Frühstück für eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr:	10,00 €
Frühstück für eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr:	11,50 €
b) Kindertagesstätte Storchenland	
Mittagessen:	57,00 €
Frühstück für eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr:	9,00 €
Frühstück für eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr:	10,00 €
Frühstück für eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr:	11,50 €
7. Bei Krankheit eines Kindes von länger als einem Monat wird auf Antrag des/der Sorgeberechtigten über eine Reduzierung der Gebühren und Verpflegungsentgelte entschieden. Die Entscheidung obliegt dem Verwaltungsausschuss.

§ 6 Zahlungsweise

1. Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
2. Die Gebühren werden so lange erhoben bis das Kind bei der Kindertagesstätte ordnungsgemäß abgemeldet wurde. Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten zu entrichten. Die Verpflegungsentgelte sind im Juli nicht zu entrichten.

§ 7 Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:
Die positiven Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) werden, mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG) angerechnet.
Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich der Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich des Kindergeldes, das wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten.
2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

§ 8 Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungsentgelte). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§ 9 Elternvertretung

Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 29.08.2018 aufgehoben.

Brietlingen, den 23.11.2022

Helmut Kowalik
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Brietlingen der Ergänzungssatzung Schierenweg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Brietlingen hat aufgrund einer pandemischen Lage (Covid- 19-Pandemie) im Umlaufverfahren gem. § 182 NKomVG vom 12.10.2021 bis 16.10.2021 die Ergänzungssatzung Schierenweg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Satzung und die Begründung können

bei der **Gemeinde Brietlingen**, Schulstraße 2, 21382 Brietlingen

während der allgemeinen Sprechzeiten

mittwochs von 17:30 – 19:00 Uhr

sowie

in der **Samtgemeindeverwaltung**, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck

während der Dienststunden

Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 14.00 - 18.00 Uhr

und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Schierenweg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gegenüber der Gemeinde Brietlingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Ergänzungssatzung Schierenweg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Schierenweg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist im anliegenden Übersichtsplan, unmaßstäblich, mit einer fetten, schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

— Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Schierenweg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (unmaßstäblich)

Brietlingen, den 14.12.2022

gez. H. Kowalik
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersburg Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Lüdersburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können

**im Gemeindebüro der Gemeinde Lüdersburg,
Jürgenstorfer Straße 50, 21379 Lüdersburg OT Jürgenstorf
während der Öffnungszeiten
montags von 18:00 – 19:30 Uhr**

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüdersburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

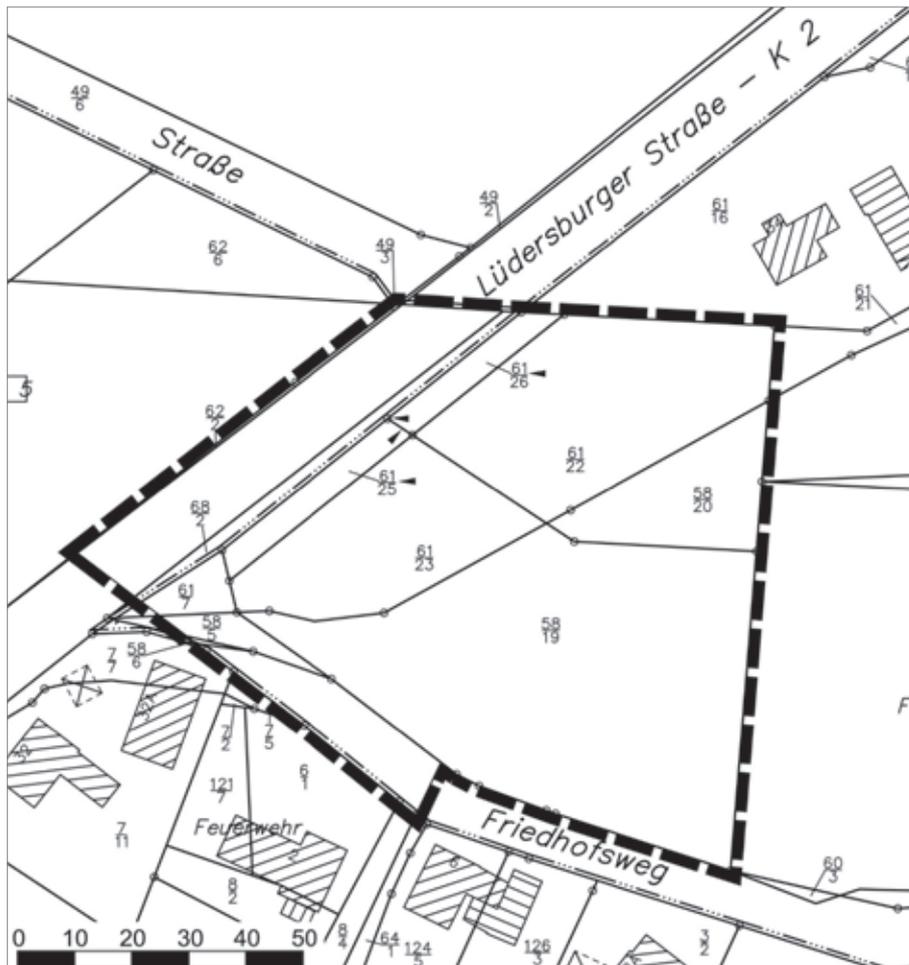
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ mit örtlicher Bauvorschrift ist in dem anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ mit örtlicher Bauvorschrift.

Lüdersburg, den 12.12.2022

gez. Bockelmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Rullstorf des Bebauungsplans Nr. 8 „Feuerwehr Boltersen“

Der Rat der Gemeinde Rullstorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.11.2022 den Bebauungsplan Nr. 8 „Feuerwehr Boltersen“ als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können

bei der **Gemeinde Rullstorf**, Zum Bahnhof 1, 21379 Rullstorf

während der Öffnungszeiten

montags von 15:00 – 19:00 Uhr

sowie donnerstags von 08:00 – 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Feuerwehr Boltersen“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Rullstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Feuerwehr Boltersen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Feuerwehr Boltersen“ ist in dem anliegenden Planauschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

■ Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Feuerwehr Boltersen“

Rullstorf, den 06.12.2022

gez. Peter Müller
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 30.08.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat stellt den konsolidierten Jahresabschluss 2021, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 46.435.080,61 € und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 mit einem Überschuss in Höhe von 2.359.318,13 € sowie den Anhang fest.
2. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dass der Jahresüberschuss 2021 aus dem Teilhaushalt Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 2.012.766,40 € als Rücklage für die Rekultivierung der Deponie eingestellt werden soll. Der Jahresüberschuss aus dem Teilhaushalt Hoheitsbereich in Höhe von 346.551,73 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 1.065.996,29 € verrechnet und in Gesamthöhe von 1.412.548,02 € in das Geschäftsjahr 2022 vorgetragen.
3. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dem Vorstand der GfA Lüneburg - gkAöR für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31.12.2021 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken | Pollak | Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, geprüft und am 06.05.2022 mit folgendem Prüfungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die GfA Lüneburg – gkAöR, Bardowick:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GfA Lüneburg – gkAöR, Bardowick - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Anstalt für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 128 NKomVG, der §§ 18-21 Verordnung über kommunale Anstalten und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht § 21 Verordnung über kommunale Anstalten und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Gemäß § 27 KomAnstVO erklären wir, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Anstalt wird wirtschaftlich geführt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 128 NKomVG, der §§ 18-21 Verordnung über kommunale Anstalten in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, der Vorschriften des § 21 Verordnung über kommunale Anstalten entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 21 Verordnung über kommunale Anstalten zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, der Vorschrift des § 21 Verordnung über kommunale Anstalten entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 157 Satz 2 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat am 27.05.2022 mitgeteilt, dass ergänzende Bemerkungen entsprechend § 27 Abs. 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) zum Prüfbericht nicht getroffen werden.

Gemäß § 29 KomAnstVO liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom **09.01.2023 bis 20.01.2023** im 1. Obergeschoss, Zimmer **Leitung Finanz- und Rechnungswesen** des Verwaltungsgebäudes der GfA Lüneburg gkAöR, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bardowick, 19.12.2022

GfA Lüneburg - gkAöR
Oliver Schmitz
Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung der GfA Lüneburg gkAöR zum Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes

Die GfA Lüneburg gkAöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erstellt nach § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.12.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. I S. 3449) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg und des Landkreises Lüneburg ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK), das als Planungsinstrument für Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und zur sonstigen Entsorgung von Abfällen dient. Es ist regelmäßig fortzuschreiben.

Der Entwurf zur Fortschreibung des AWK liegt jetzt vor. Die Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange von diesem fortgeschriebenen Konzept berührt sein können, werden direkt durch die GfA beteiligt.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes liegt zudem zur Einsichtnahme in der Zeit vom **09.01. bis 23.01.2022**

an folgenden Stellen öffentlich aus:

- GfA Adendorfer Weg 7, Bardowick (Verwaltung)
montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
- GfA Wandfärberstraße 14, Lüneburg (Servicecenter)
montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Jeder, dessen Belange durch das AWK berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der GfA Lüneburg gkAöR, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, (E-Mail: info@gfa-lueneburg.de) vorbringen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht wird.

Durch Einsichtnahme, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

gez. Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Reinstorf, Vastorf und Wendhausen der ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf in Reinstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KAB11974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf hat der Kirchenvorstand am 2. November 2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (4) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller oder der Nutzungsberechtigte.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

§ 5

Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten.

1. Wahlgrabstätten mit Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle 945,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle 31,50 €

2. Rasenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung:

- a) Einzelreihengrab (für 30 Jahre - keine Verlängerung - inklusive Pflegekosten für 30 Jahre) 2.000,00 €

3. Rasenreihendoppelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung:

- a) Doppelwahlgräber mit eingeschränkter Nutzung (einmalige Verlängerungsmöglichkeit) - je Grabstelle (inklusive Pflegekosten für 30 Jahre) 2.040,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung 68,00 €

4. Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle 675,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle 22,50 €

5. Urnenrasenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung:

- a) Urnen-Rasen-Reihengrab (für 30 Jahre - keine Verlängerung - inklusive Pflegekosten für 30 Jahre) 1.340,00 €

6. Urnenrasenreihendoppelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung:

- a) Urnen-Rasen-Doppel-Wahlgräber mit eingeschränkter Nutzung (einmalige Verlängerungsmöglichkeit) - je Grabstelle (inklusive Pflegekosten für 30 Jahre) 1.395,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung 46,50 €

7. Rasenreihengrabstätten mit liegendem oder stehendem Stein und

- a) Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n für 30 Jahre - je Grabstelle 2.220,00 €

- 8. Rasenreihendoppelgrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n**
- a) für 30 Jahre - je Grabstelle 2.265,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung 75,50 €
- 9. Urnenrasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n**
- a) für 30 Jahre - je Grabstelle 1.720,00 €
- 10. Urnenrasenreihendoppelgrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n**
- a) für 30 Jahre -je Grabstelle 1.740,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung 58,00 €
- 11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstelle Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit**
- a) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle 31,50 €
- II. Gebühren für die Beisetzung:**
Für das Ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Auflegen der Kränze
- a) für eine Erdbestattung bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren 175,00 €
b) für eine Erdbestattung bei Verstorbenen ab 6 Jahren 490,00 €
c) für eine Urnenbestattung 120,00 €
- III. Gebühren für Umbettungen:** nach tatsächlichem Aufwand
- IV. Gebühren für das Abräumen und Entfernen des Grabsteins nach Ablauf der Ruhefrist:** in den Nutzungsgebühren enthalten
- VI. Gebühren für das Aufstellen von Grabmalen:** in den Nutzungsgebühren enthalten

§ 8 Besondere Gebühren

Für besondere Leistungen, die nicht in § 7 vorgesehen sind, setzt die Kirchengemeinde entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Reinstorf, den 2. November 2022

Der Kirchenvorstand:

Stöckmann
Vorsitzende

Hähnel
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 9. November 2022

Der Kirchenkreisvorstand:

Superintendentin Schmid
Vorsitzende

von Alten
Kirchenkreisvorsteher

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wasserbeschaffungsverband Rolfsen“

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wasserbeschaffungsverband Rolfsen“ vom 29.07.1996, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.04.2022 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S.1578) in Verbindung mit § 38 Verbandssatzung, wie folgt geändert;

Artikel I

1. Der § 12 **Abs. 5** wird **Abs. 6**
2. Der § 12 **Abs.5** erhält folgende Fassung:

„Kann wegen gesetzlicher Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, beispielsweise bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen und ähnliches, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch in schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmt. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen im Online-/Videositzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.“

Artikel II

1. Der § 18 **Abs. 5** wird **Abs. 6**
2. Der § 18 **Abs. 5** erhält folgende Fassung:
„Kann wegen gesetzlicher Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, beispielsweise bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen und ähnliches, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch in schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen im Online-/Videositzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 17 entsprechend.“

Artikel III

1. An § 35 Abs. 1 wird am Ende des Satzes angehängt: „...und des Niedersächsischen Justizgesetzes (§ 80 NJG)“.
2. Der § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe/Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.“
3. § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Ein Rechtsbehelf gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Bei den Beiträgen handelt es sich um öffentliche Abgaben. Es finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Vollstreckung Anwendung.“
4. § 35 Abs. 4: entfällt

Artikel IV

1. Der § 42 wird § 43
2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.“

Artikel V

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Eyendorf, 14.04.2022

Der Verbandsvorsteher
gez.
Werner Bürger

Im Rahmen meiner Funktion als Aufsichtsbehörde des Verbandes genehmige und veröffentliche ich die vorstehende Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Wasserbeschaffungsverband Rolfsen“.

Lüneburg, 13.12.2022

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Andreas Flügger